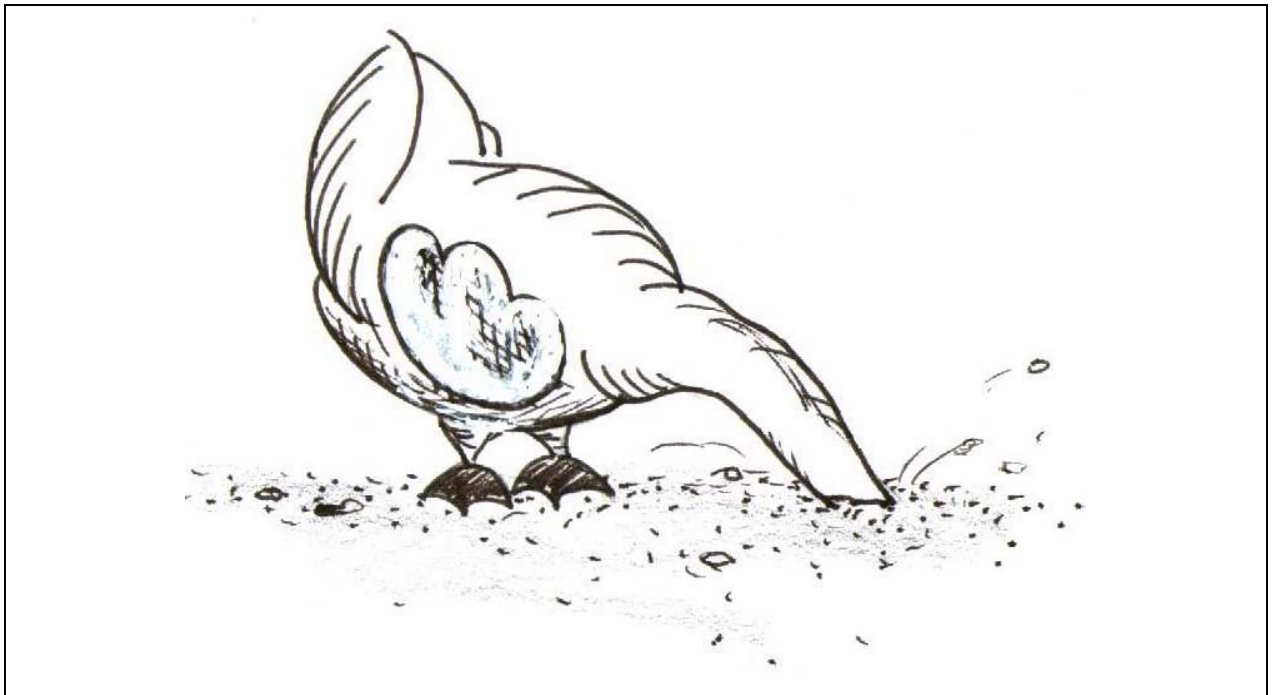


Ein Ratgeber für Menschen in finanziellen Krisen



Wo finde ich was in diesem Ratgeber?

Im **1. Teil** dieses Ratgebers finden Sie Informationen für Selbstständige, die vor der Entscheidung stehen zwischen Fortsetzung oder Aufgabe der Selbstständigkeit. Ich möchte Ihnen Entscheidungshilfen geben, indem ich Ihnen erläutere welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Folgen Sie rechnen müssen.

Verbraucher, Arbeitnehmer, ehemalige Selbstständige oder Personen ohne Arbeit können im **2. Teil** vielfältige Kurzinformationen zum Pfändungsschutz, zur Eidesstattlichen Versicherung, zu Ansprüchen auf Sozialleistungen und Ähnliches finden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Geschichte eines Betroffenen	4
2.	Handlungsempfehlungen	5
2.1	Wenn ein Unternehmen vor der Entscheidung steht - aufhören oder weitermachen	5
2.2	Wenn Sie entschieden haben weiterzumachen und eine Entschuldung durch das Insolvenzverfahren anstreben	12
2.3	Gehört zu Ihrem Vermögen eine Immobilie?	15
3.	Förderung der Selbstständigkeit	20
3.1	Diverse Förderprogramme	21
3.2	Fördermöglichkeiten durch Arbeitsamt + ARGE	24
4.	Gewerbeuntersagung	27
5.	Die Zusammenarbeit mit Steuerberater	28
6.	Insolvenzantragspflicht der GmbH	29
7.	Insolvenzgeld vom Arbeitsamt	31
8.	Das Regelinsolvenzverfahren	32
8.1	- Antragstellung und Abgrenzung Regelinsolvenz – Verbraucherinsolvenz	32
8.2	- Ablauf des Verfahrens	35
8.3	- Kosten des Verfahrens	39
8.4	- Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters	40
8.5	- Anfechtung	41
8.6	- Die selbstständige Tätigkeit im Insolvenzverfahren	46
8.7	- Das Insolvenzplanverfahren	51
8.8	- Die Versagung der Restschuldbefreiung	52
9.	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	53
10.	Wie kann ich selbst mit meinen Gläubigern verhandeln?	57
11.	Pfändungsschutz (Konto, Pfändungstabelle, Altersvorsorge)	60
12.	Die Gläubigeraufstellung	64
13.	Haushaltsplanung – Auskommen mit dem Einkommen	65
14.	Welche Sozialleistungen kann ich beantragen?	68

1. Die Geschichte eines Betroffenen

Über Geld spricht man nicht, Geld hat man!

Zu Beginn kannst du dich vor Gratulanten, die dir Glück wünschen und zu deinem Mut aufschauen, nicht retten. Legst du ein schlüssiges Konzept vor, mangelt es oft nicht an Bereitschaft, das Vorhaben finanziell durch die Hausbank oder die Deutsche Ausgleichsbank zu fördern. Der Dispo wird großzügig festgesetzt und los geht es! Bank, Steuerberater, Finanzamt und möglicherweise das Arbeitsamt freuen sich an der neu zu melkenden Kuh im Stall.

Die Hoffnung auf zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg hält die Selbstzweifel und vorhandenen Ängste nieder, noch zumindest!

Dann irgendwann beginnt die Phase, in der der Dispo ausgedehnt werden muss. Noch sagt die Hausbank hierzu gerne ja. Bei der nächsten Anfrage soll die 12 Jahre alte Lebensversicherung als Sicherheit abgetreten werden.

Wirtschaftliche Flaute und viele andere ergänzende Faktoren können nicht länger durch noch mehr Arbeit und noch mehr Kosten sparen, aufgefangen werden. Sozialversicherungsabgaben werden nicht mehr abgeführt, der Steuerberater teilt mit, er stelle seine Tätigkeit ein, wenn die nächste Honorarrechnung nicht bis 31. bezahlt wird.

Für eine Analyse, was sich ändern muss, um das Unternehmen zu retten, stehen keine ausreichenden finanziellen Mittel mehr zur Verfügung. Die Industrie- und Handelskammern sind aufgrund der Mengen der Anfragen überfordert und haben nur selten den kleinen Unternehmer im Blick, der in der Krise steckt.

Wenige Wochen danach erfolgt dann der "Todesstoß" in der Regel durch Kündigung oder Kürzung des Dispos oder durch Kontopfändungen des Finanzamtes. Bis gestern waren 20.000,00 Euro Dispo noch okay, von einem Tag auf den nächsten wird er auf 2.000,00 Euro begrenzt. Mieten, Löhne, Nebenkosten, Lieferantenrechnungen können nicht mehr gezahlt werden. Gespräche mit der Hausbank scheitern. Die ersten Mahnbescheide flattern ins Haus, der Gerichtsvollzieher kündigt sich an, die Krankenversicherung reicht wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsanteile Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht ein.

Und Alles macht der Unternehmer mit sich allein aus, es soll möglichst keiner wissen, was droht. Unsere Gesellschaft höhnt, wer mit seinem Unternehmen gescheitert ist, bekommt die Strafe dafür, dass er zu lange "in Saus und Braus gelebt hat". Die Leistungen, die für die Gesellschaft erbracht wurden, zählen nicht mehr. Der Unternehmer ist unten durch, zumindest fühlt er sich so.

Es bleibt die Hoffnung auf eine zweite Chance, vielleicht wie in Amerika. Dort sagen Banken, wer einmal gescheitert ist, weiß, welche Fehler er nicht mehr machen darf und gewähren gerne noch eine zweite Chance für ein schlüssiges Konzept.

2. Handlungsempfehlungen

2.1 Wenn ein Unternehmen vor der Entscheidung steht - aufhören oder weitermachen

Wer bietet Hilfe an?

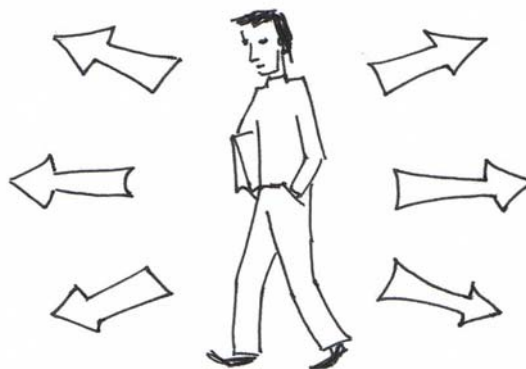
Fragen Sie bei Ihrer Kammer, der IHK, Ihrem Berufsverband, dem Arbeitsamt, der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (GIB) oder der örtlichen Wirtschaftsförderung (GfW) nach Unterstützung. Wenn Aussicht besteht das Unternehmen zu retten, kann die Entwicklung eines Sanierungskonzeptes u.U. mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Bedenken Sie: Keine Information über Internet kann eine persönliche Beratung ersetzen!

Wenn Sie noch über finanzielle Mittel verfügen, können Sie sich Unterstützung bei einem qualifizierten Unternehmensberater holen. Diese wird sich lohnen, denn so können Sie möglichst frühzeitig eine Entscheidung darüber treffen, ob Sie etwas anders machen können, um Ihr Unternehmen zu retten bzw. ob die Insolvenz abzuwenden ist. Der Kooperation mit Ihrem Steuerberater kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Er kennt Ihren Betrieb und kann Ihnen die notwendigen Zahlen zur Bewertung des Betriebes liefern. Je nach Kommune können Ihnen die örtlichen Gründerzentren und Kammern auch Berater vermitteln, deren Honorarkosten ggf. auch von ARGE oder Arbeitsamt übernommen werden können!

Sehr hilfreich können auch die „Senior-Coaching“ Organisationen sein, z.B. Alt hilft Jung 0228 / 3771097 oder SES 0228 / 26090-49. Weitere Infos hierzu erhalten Sie über die jeweiligen Wirtschaftsministerien (NRW 0180/1301300) oder die kommunale Wirtschaftsförderung.

Wählen Sie eine Vertrauensperson im Freundes- oder Bekanntenkreis aus, mit der Sie über Ihre Situation sprechen! Gespräche können Sie aus den einsamen Grübeleien herausholen und den Blick für neue Wege öffnen



Informieren Sie sich auf Informationsveranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, der Industrie- und Handelskammer oder anderer Gremien über das Insolvenzverfahren. Zweifelnd Sie an allen Informanten, bei denen Sie nicht 100%-ig sicher sind, dass die Kenntnisse dieser Personen wirklich fundiert sind.

Folgende Internetadressen könnten hilfreich sein:

www.forum-Schuldnerberatung.de

www.existenzgruender.de unter BMWi Expertenforum zu „Gründung + Schulden“ klicken.

Interessante Literatur:

„Restschuldbefreiung, eine neue Chance für redliche Schuldner“; Bundesministerium der Justiz (kann bezogen werden über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder über die meisten Schuldnerberatungsstellen vor Ort)

„Insolvent und trotzdem erfolgreich!“, A. Koark, Business Village Verlag

Als Unternehmer scheitern, heißt nicht als Mensch scheitern!

Gehen Sie möglichst nüchtern an die Bewertung der tatsächlichen Situation heran. Quälen Sie sich nicht mit Selbstvorwürfen oder dem Gefühl versagt zu haben. Unternehmerisches Handeln birgt immer ein Risiko. Scheitern ist Ausdruck dieser Tatsache.



Bedenken Sie, dass sowohl eine Fortführung Ihrer Selbstständigkeit als auch die Anmeldung eines neuen Gewerbes im Insolvenzverfahren in der Regel möglich ist. Möglicherweise ist es langfristig erfolversprechender finanzielle Mittel von Dritten, in eine neue Selbstständigkeit zu investieren, als damit die alte zu retten. (Ein alter Berberspruch lautet: Wenn Du spürst, dass dein Pferd tot ist, steig ab!)

Allgemeine Hinweise

Vorsicht bei der Betriebsfortführung durch eine andere Person! Sollte Ihre Firma noch einen Marktwert besitzen, könnte eine Betriebsübergabe an eine dritte Person (z.B. die Ehefrau) auch zum Schuldübergang an diese Person führen. Allerdings ist die Höhe der Schulden, die auf den neuen Eigentümer übergehen könnten, auf diesen Marktwert begrenzt.

Auch könnte das Verschenken des Betriebes anfechtbar sein, wenn der Betrieb noch Vermögenswerte besitzt. Zum Vermögen kann z.B. auch die Kundendatei gehören. Folge ist dann, dass Gläubiger die Rückübertragung an Sie erzwingen können! (Sie haben i.d.R. nur das Finanzamt oder den Insolvenzverwalter zu fürchten)

Gibt es Aussicht die Liquidität durch

- Realisierung von Forderungen gegen Dritte (z.B. Eintreibung von Außenständen, Beleihung von LV oder Immobilie),
- den Rückkauf von Lebensversicherungen oder
- den Verkauf von Betriebsvermögens (z.B. PKW)

kurzfristig zu erhöhen? Prüfen Sie vorher, ob Sie frei über diese Mittel verfügen dürfen. Denken Sie unbedingt an Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen, Pfandrechte, wie z. B. Vermieterpfandrecht.

Erstellen Sie eine Liste aus der Ihr gesamtes betriebliches Vermögen hervorgeht. Stellen Sie den Wert der Gegenstände fest, wenn Sie diese verkaufen müssten. (i.d.R. 10-20% vom EK). Welche Werte sind mit Sicherungsrechten belastet?

Ihr Personal hat ein Anrecht über die betriebliche Situation informiert zu sein. Ein offenes Wort zur Lage des Unternehmens wirkt nach Monaten der Vermutungen und Befürchtungen oftmals erleichternd.

Der Versuch, das Unternehmen zu retten, sollte keinesfalls zu unüberlegten, „unerlaubten Handlungen“ führen. Diese könnten z.B. das Nichtabführen von Sozialversicherungsleistungen sein, mit dem Ziel die Liquidität zu erhöhen. In einem späteren Insolvenzverfahren wird es für diese Forderungen keine Restschuldbefreiung geben und Sie haben sich strafbar gemacht.

Öffnen Sie unter allen Umständen Ihre Post und legen Sie diese nach Gläubiger und Datum sortiert ab.



Gläubiger

Stellen Sie alle Zahlungen an Gläubiger ein, wenn Sie entschieden sind einen Insolvenzantrag zu stellen. Sollte ein Gläubiger für Ihre Zukunft von besonderer Bedeutung sein, sollte die Zahlungen an ihn ggf. durch eine dritte Person vorgenommen werden.

Wenn Sie Ratenzahlungen an Gläubiger leisten, dann für

- Energieschulden, um nicht plötzlich im Dunklen oder Kalten zu stehen,
- Mietrückstände, wenn Räumungsklage droht,
- Sozialversicherungsträger,
- Ihre eigene Krankenversicherung und
- für Geldbußen, Geldstrafen oder Schadensersatzverpflichtungen oder andere Forderungen, in denen Sie wegen Betrug verurteilt wurden oder werden könnten.

Allerdings könnten freiwillige Zahlungen, die Sie an einzelne Gläubiger leisten, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit angefochten werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor Eingang des Insolvenzantrages beim Insolvenzgericht geleistet wurden.

Alle Gläubiger wollen selbstverständlich ihr Geld zurück. Vereinbaren Sie aber nur dann Ratenzahlungen, wenn Sie die Einhaltung auch sicherstellen können. Sie verlieren Ihre Glaubwürdigkeit, wenn Sie getroffene Vereinbarungen immer wieder platzen lassen. Prüfen Sie sehr ehrlich mit sich selbst welchen Betrag Sie wirklich mittelfristig / langfristig zur Verfügung stellen können. Erstellen Sie hierzu einen Plan für die Betriebskosten und die privaten Kosten. Nur wenn hier wirklich Geld übrig bleibt, sollten Sie eine Ratenzahlung anbieten. Lassen Sie sich nicht verleiten, die Ratenhöhe durch den Druck der Gläubiger bestimmen zu lassen.

Wenn Ihre Gläubiger bereits wissen oder ahnen, was ihnen droht, sollten Sie den Gläubigern reinen Wein einschenken. Allerdings könnte dies auch eine Intensivierung der Beitreibungsbemühungen zur Folge haben.

Erstellen Sie eine Gläubigertabelle, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

- die Adresse der Ursprungsgläubiger (keine Postfachadressen),
- deren Aktenzeichen,
- falls vorhanden der rechtliche Vertreter und AZ (auch hier keine Postfachanschrift),
- Forderungsgrund, z.B. Dienstleistung, Lieferung und Leistung
- die Höhe der Gesamtforderungen,
- wird gepfändet?
- liegt dem Gläubiger eine Abtretung vor,
- welche Sicherheiten hat der Gläubiger.

Finanzamt, Krankenkassen, Lieferanten als Gläubiger

Eine Ratenzahlungsverhandlung mit dem Finanzamt ist immer dann nahezu sinnlos, wenn die Laufzeit 6-12 Monate übersteigt. In solchen Fällen empfehle ich, nach persönlicher Vorsprache im FA, regelmäßig Raten zu zahlen, auch wenn das FA einer solchen Zahlung nicht schriftlich zugestimmt hat.

Sehen Sie zu, dass bei Ihrer Krankenkasse keine Rückstände entstehen!

Auch wenn die Krankenkasse Sie wegen bestehender Rückstände nicht mehr rauschmeißen kann, verlieren Sie doch Ihren vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz und erhalten nur noch eine Notfallversorgung. Erst wenn die Rückstände ausgeglichen sind, wird die Kasse die vertragliche Versorgung wieder aufnehmen wollen. Sie können davon ausgehen, dass durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Krankenkasse wieder zur normalen Versorgung mit dem Basistarif zurückkehren wird, wenn Sie nach Eröffnung Ihre Beiträge pünktlich zahlen.

Von Lieferanten gelieferte Waren stehen unter Eigentumsvorbehalt! Erst wenn die Ware bezahlt ist, dürfen Sie frei verfügen! Allerdings wollen Lieferanten ihre Geschäftspartner möglichst nicht verlieren, werden also auch bei Zahlungsproblemen weiter liefern; aber nur noch gegen Vorkasse oder Lieferung per Nachnahme.

Der Vermieter

Achtung: Der Vermieter kann eine Kündigung aussprechen, wenn Sie in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit mehr als einer Miete im Rückstand sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie über einen längeren Zeitraum die Miete nur teilweise zahlen konnten und der offene Betrag insgesamt zwei Monatsmieten ausmacht. Bedenken Sie, dass die Miete am 3. Werktag fällig ist.

Der Vermieter besitzt ein Vermieterpfandrecht. Bestehen Rückstände aus dem Mietvertrag kann er das Vermieterpfandrecht schriftlich aussprechen. Dann dürfen keine Vermögenswerte mehr aus dem gemieteten Objekt entfernt werden.

Bürgschaften

Prüfen Sie, ob es Personen gibt, die mit Ihnen für Verträge oder Darlehen haften oder für Ihre Verpflichtungen gebürgt haben. Informieren Sie diese Personen frühzeitig darüber, dass sie von den Gläubigern wahrscheinlich in Anspruch genommen werden. Lassen Sie sich trotz des möglichen Ärgers nicht von der getroffenen Entscheidung abbringen!

Sozialleistungen

Versuchen Sie, Ihren ggf. bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II durchzusetzen. Lassen Sie sich bei der ARGE nicht abweisen, ohne dass Ihr Antrag aufgenommen wurde. Die ARGE muss in jedem Einzelfall prüfen, ob eine Fortsetzung Ihres Gewerbes Sinn macht und ergänzend ALG II / Hartz IV geleistet werden muss. Verlangt die Behörde vor Leistungsprüfung eine Abmeldung des Gewerbes und prüft Ihren Einzelfall nicht vorher, so ist dies rechtswidrig.

Prüfen Sie, ob Sie Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes (ALG I) haben. Dies kann dann der Fall sein, wenn sie nur kurz selbstständig waren. Fragen Sie Ihr Arbeitsamt.

Steuer / Finanzamt

Reichen Sie noch offene Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer etc.) ein. Wenn Ihr Steuerberater nicht mehr für Sie tätig ist, versuchen Sie es allein oder lassen sich vom Finanzamt helfen. Ihr Steuerberater wird Ihnen Ihre Originalunterlagen herausgeben, wenn sie für die Abgabe der zukünftigen Steuererklärung wichtig sind oder für einen InsO- Antrag. Allerdings werden Sie den Mut aufbringen müssen, diese bei ihm abzuholen.

Bedenken Sie, dass Sie zur Abgabe der Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind. Sollte das Finanzamt bereits Steuer geschätzt haben, entbindet Sie dies nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung. Insbesondere bilanzpflichtige Unternehmer riskieren zusätzlich das Scheitern eines späteren Insolvenzverfahrens wenn Sie keine Bilanz erstellen. So sind z.B. GmbHs und KGs immer bilanzpflichtig ebenso wie Einzelfirmen deren Umsatz in den letzten beiden Jahren über 500.000,-€ gelegen hat oder deren Gewinn über 50.000,-€ lag. Als Einzelunternehmer, der die o.g. Grenzen unterschreitet, können Sie sich auf Antrag (formlos) von der Verpflichtung zur Abgabe einer Bilanz wieder befreien lassen, wenn Sie früher bilanzpflichtig waren.

Legen Sie bei zu hohen Schätzungen des Finanzamtes rechtzeitig Widerspruch gegen den Bescheid ein, da er sonst rechtskräftig wird. Auch wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, kann das FA die Zwangsvollstreckung gegen Sie betreiben. Durch einen zusätzlichen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung können sie dies verhindern, wenn das FA den Antrag bewilligt.

Sollte der Einkommensteuerbescheid des FA auch gegen den Partner gerichtet sein, kann der Partner einen Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld stellen und damit die eigene Steuerschuld erheblich vermindern bzw. auf Null setzen. Durch diese Vorgehensweise kann sich aber die Steuerlast für beide Eheleute insg. erhöhen.

Prüfen Sie, ob Sie aus der aktuellen Umsatzsteuererklärung noch eine Vorsteuer-rückerstattung geltend machen können oder ob Sie einen Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern haben. (Etwa durch einen Verlustrücktrag, wenn Sie z. B. aktuell Verluste in Ihrer betriebliche Tätigkeit gemacht haben, in der Vergangenheit aber Gewinne zu versteuern hatten oder als Arbeitnehmer in Lohn- und Einkommensteuer abgeführt haben.)

Kontoschutz

Nutzen Sie ein Konto für Ihre betrieblichen und privaten Geschäfte, das vor dem Zugriff ihrer Gläubiger geschützt ist, da es z.B. unbekannt ist oder einem Dritten gehört. Letzteres sollten Sie nur erwägen, wenn Ihr Unternehmen nicht im Handelsregister geführt ist! Selbstverständlich sind Einkünfte, die über das Konto eines Dritten laufen, steuerlich korrekt zu behandeln! Überlegen Sie gut wem Sie von diesem Konto aus Zahlungen zu kommen lassen!

Richten Sie ein Privatkonto als Pfändungsschutzkonto ein, wenn eine Pfändung eingehen sollte. Nach Eingang einer ersten Kontopfändung ist die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) sinnvoll. Diese wirkt 4 Wochen zurück! Allerdings können so nur geringe Umsatzhöhen geschützt werden!

Ihr Geldinstitut darf Ihnen keine Gebühren in Rechnung stellen, wenn Lastschriften oder Abbuchungen wegen fehlender Deckung Ihres Kontos nicht ausgeführt wurden (Urteil des BGH vom 21.10.97, Az. XI ZR 5/97).

Betriebsaufgabe

Wenn Sie sich für die Aufgabe der Selbstständigkeit entschieden haben, entwickeln Sie einen Plan nach dem Sie vorgehen wollen.

Denken Sie an die Antragstellung bei der örtlichen IHK, wenn Sie einen Räumungsverkauf planen.

Beenden Sie Ihre Selbstständigkeit auch formal durch Abmeldung beim Gewerbeamt, sobald Sie entschieden haben, aufzuhören.

Wenn Sie entschieden haben auszusteigen, sollten Sie alle laufenden Mietverträge der Firma zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen und versuchen Personen zu finden, die Ihre langfristigen Verträge übernehmen. Gelingt dies nicht, sollten Sie versuchen, Ihren Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages zu „motivieren“.

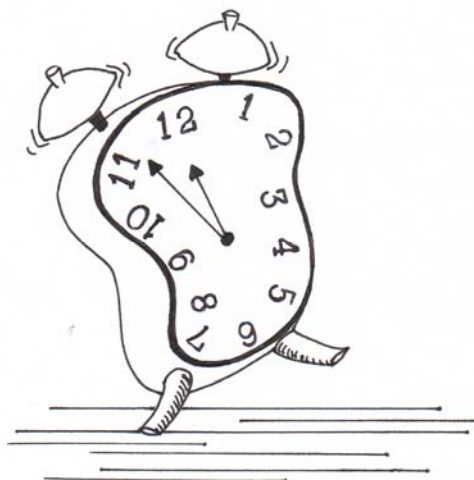
Kündigen Sie im Rahmen der Selbstständigkeit erteilte Einzugsermächtigungen, soweit dies sinnvoll ist. Innerhalb von 6 Wochen können Sie durch Einzugsermächtigungen beglichene Rechnungen zurückfordern ohne Benennung eines Grundes.

Wenn Gläubiger ein Schuldanerkenntnis von Ihnen fordern, prüfen Sie dieses genau auf Richtigkeit der Angaben. Eine Abtretung Ihrer pfändbaren Bezüge („Hiermit trete ich die pfändbaren Anteile meiner zukünftigen Gehaltsansprüche o. ä. an Bank XY ab ...“) sollten Sie auch im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses nicht unterschreiben.

Wenn Sie noch unentschieden sind, ob Sie die selbstständige Tätigkeit fortführen wollen, fragen Sie sich was eine neutrale dritte Person dazu sagen würde?

Vier Alternativideen könnten bedenkenswert sein:

- Könnte das vorhandene KnowHow und könnten die bestehenden Kontakte nicht für andere Geschäftspartner von Interesse sein, die Sie eventuell anstellen würden?
- Würde eine Vertrauensperson das Gewerbe fortführen und eine Anstellung vornehmen können? Stellt der Betrieb zum Zeitpunkt des Übergangs an einen Dritten allerdings einen Vermögenswert dar, sollte der Betrieb zu einem angemessenen Preis verkauft und keinesfalls verschenkt werden!
- In einer anderen Gesellschaftsform wie z.B. der uG (Unternehmergesellschaft = „kleine GmbH“) könnten Sie als Geschäftsführer volle Verantwortung übernehmen, sollten aber keinesfalls Gesellschafter sein! Hier steht der Vorteil des geringen Risikos gegen den Nachteil der höheren Kosten.
- Eine neue Geschäftsidee, eine Erweiterung der alten Inhalte oder auch neue Kunden könnten in einer zweiten parallel laufenden Firma, die eine Vertrauensperson gründet, verwirklicht werden! Gründet diese Firma der Ehepartner können Sie als mithelfender Ehegatte auch in dieser Firma tätig sein, ohne dort angestellt sein zu müssen. Ihre Firma kann mit der alten Geschäftsidee parallel weiterarbeiten.



Packen Sie es an und entscheiden Sie !

2.2 Wenn Sie entschieden haben weiterzumachen und eine Entschuldung durch das Insolvenzverfahren anstreben

Allgemeines

Ziel des Insolvenzverfahrens ist die Restschuldbefreiung nach 6 Jahren, gleichgültig ob pfändbare Beträge in dieser Zeit abgeführt werden konnten. Die Restschuldbefreiung gilt gegenüber (fast) allen Gläubigern, die vor dem Eröffnungsstichtag eine Forderung gegen sie besessen haben.

Sollten Sie freiberuflich tätig sein, klären Sie vor der Entscheidung für ein Insolvenzverfahren wie sich Ihre berufsständische Vertretung / Kammer verhalten wird, wenn Sie einen Insolvenzantrag stellen.

Benötigen Sie den Wert einer Lebensversicherung, um in den nächsten Monaten den Lebensunterhalt decken zu können, ist auch ein Rückkauf oder ein Verkauf der Lebens- oder Rentenversicherung denkbar.

Existieren Leasingverträge, die nach Insolvenzeröffnung fortgeführt werden sollen, ist es ratsam vor Einreichen des Antrages mit dem Leasinggeber abzusprechen, ob dieser mit der Fortsetzung des Vertrages auch nach Eröffnung einverstanden ist. Wenn nicht, Alternativen überdenken!

Droht eine Gewerbeuntersagung kann dieses Verfahren durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestoppt oder zumindest verzögert werden!

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet persönlich für nicht gezahlte Umsatz- oder Lohnsteuer und für nicht abgeführte Sozialversicherungsleistungen. Ebenso haftet er persönlich für Schulden, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit begründet wurden.

Zum Insolvenzantrag

Für jede selbstständig handelnde Person ist ein eigener Insolvenzantrag zu stellen, z.B. für jeden Gesellschafter und für die Gesellschaft bei einer GbR.

Sollte ein Gläubiger (meistens Finanzamt) einen Insolvenzantrag gestellt haben, sollte fristgerecht ein eigener Insolvenzantrag mit Stundungsantrag und Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden. Eine Restschuldbefreiung kann nur erhalten, wer einen eigenen Antrag einreicht!

Der Geschäftsführer einer überschuldeten oder zahlungsunfähigen GmbH muss unmittelbar nach Feststellung dieser Situation einen Insolvenzantrag stellen. Entscheidend ist dabei eine objektive Bewertung der Ist-Situation und nicht die Sanierungshoffnung. Sie haben 3 Wochen Zeit! Wird diese Zeit überschritten, riskieren Sie zumindest eine Geldstrafe.

Die Insolvenzeröffnungsphase

Nach Eingang des Insolvenzantrages bei Gericht wird ein Rechtsanwalt als Gutachter beauftragt die Angaben im Antrag zu überprüfen bzw. zu ergänzen. Kooperieren Sie wenn möglich, aber wehren Sie sich, wenn Ihnen etwas ungerecht erscheint!

Zum Zeitpunkt des Einreichens des Insolvenzantrages sollten keine eigenen Rechnungen (offene Posten) offen sein! Besprechen Sie mit dem späteren Gutachter welche Einkünfte Sie während der Gutachtenphase behalten und welche laufenden Kosten Sie begleichen dürfen.

Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Insolvenzgeld, das der Höhe des letzten Gehaltes entspricht und 3 Monate lang gezahlt werden kann (auch rückwirkend). Allerdings wird der Betrag i.d.R. erst nach Insolvenzeröffnung ausgezahlt. Dies sollte mit den Mitarbeitern besprochen werden.

Durch die Zahlung des Insolvenzgeldes werden auch die Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitsamt übernommen!

Das eröffnete Insolvenzverfahren

Nach Insolvenzeröffnung wird der Insolvenzverwalter den privaten Vermieter anschreiben und ihm schriftlich erklären, dass er für in Zukunft entstehende Mietrückstände nicht haften wird. Auch alle anderen auf Dauer angelegten betrieblichen Verträge (Dauerschuldverhältnisse wie z.B. Miete, Handy, Leasing, Telefon, Internet, Mitarbeiter, Versicherungen etc) kann der Verwalter kündigen. Dies kann hilfreich sein, wenn Sie diese Verträge los werden wollen, kann aber auch problematisch sein, wenn Sie gern mit diesen Vertragspartnern weiterhin zusammenarbeiten wollen.

Spätestens nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fordert der Verwalter den Schuldner auf, eine Liste aller betrieblichen Vermögenswerte zu erstellen, inkl. offener Forderungen und der an dem Betriebsvermögen bestehenden Sicherungsrechte. Betriebsvermögen, das sich bei Insolvenzeröffnung im Eigentum des Schuldners befindet, wird der Insolvenzverwalter einziehen und verwerten. Der Verwalter prüft die Wertschätzung des Schuldners auf Glaubwürdigkeit und nimmt ggf. in Augenschein oder bestellt einen Gutachter. Auch die Festsetzung eines Kaufpreises für den Betrieb insgesamt setzt der Verwalter fest.

Der Schuldner erhält die Möglichkeit den ermittelten Gesamtwert oder einzelne Gegenstände aus der Insolvenzmasse im Rahmen der vereinfachten Verteilung zu erwerben. (Verhandeln!!! – Auch Ratenzahlung ist möglich!)

Einzelne Forderungen von Gläubigern können von der Erteilung der Restschuldbefreiung nach 6 Jahren ausgeschlossen sein. Insbesondere gilt dies für Geldstrafen und Geldbußen. Aber auch Forderungen der Sozialversicherungsträger wenn Arbeitnehmerbeiträge vorsätzlich nicht abgeführt wurden, gehören in diese Forderungsgruppe. Obwohl Ihre Erfolgsaussichten in einem Rechtsstreit mit Krankenkassen gering sind, lohnt i.d.R. ein Widerspruch gegen die Behauptung, Sie hätten mit Vorsatz gehandelt und eine unerlaubte Handlung begangen. Sollte die Krankenkasse wirklich gerichtlich gegen Sie vorgehen, ist meistens eine Rücknahme des Widerspruchs ratsam. (Achtung Gerichts- und Anwaltskosten!)

Sind nach Insolvenzeröffnung aus der Fortführung der selbstständigen Tätigkeit Gewinne zu erwarten, die nur knapp über der Pfändungsfreigrenze liegen, wird der Insolvenzverwalter meistens nach ca. 2-3 Monaten die Verantwortung für den Betrieb ablegen und den Betrieb aus der Insolvenzmasse freigeben. Ab diesem Zeitpunkt ist der Selbstständige pfändungsrechtlich so zu stellen wie ein Angestellter, der einer angemessenen Tätigkeit nachgeht. Der Verwalter wird nach der Freigabe möglicherweise wissen wollen, wie hoch der monatliche Gewinn ist, er kann diesen aber nicht mehr zur Grundlage der Berechnung des abzugebenden Betrages machen. Ab Freigabe des Betriebes ist der Pfändungsbetrag nur noch durch die Höhe eines hypothetischen angemessenen Gehaltes festzusetzen. Hierin liegen Chance und Risiko zugleich!

Vergessen Sie niemals, dass die vorrangige Aufgabe des Insolvenzverwalters die Befriedigung der Gläubigerforderungen ist! Sein Honoraranspruch erhöht sich mit jedem Euro der zur Masse gezogen werden kann, d.h. gepfändet werden kann!

Eine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern vor oder während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Insolvenzplan) ist grundsätzlich möglich häufig aber unrealistisch. Nach Beendigung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist dies sehr viel erfolgversprechender. Durch Zahlung eines Vergleichsbetrages, der von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird, könnte so das Verfahren nach ca. 1 ½ - 2 Jahren bereits beendet werden.

Vermögensverschiebung

Wurden Vermögenswerte durch Darlehen finanziert und wurde gleichzeitig mit der Gewährung des Darlehens Sicherungsübereignung, der mit dem Darlehen finanzierten Gegenstände erstellt, sind solche Vereinbarungen i.d.R. nicht anfechtbar! Gilt dies für einen PKW sollte zusätzlich der Fahrzeugbrief seit Kauf beim Geldgeber liegen.

Die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen, Versicherungen oder Gehalt ist nicht anfechtbar, wenn

- derjenige der die Sicherheit erhält auch eine gleichwertige Leistung erbracht hat und
- er die Leistungserbringung von der Vergabe der Sicherheit abhängig gemacht hat (z.B. Steuerberater – Steuererstattung) und
- die Offenlegung der Sicherheit beim Drittschuldner (z.B. Finanzamt, Versicherung) 3 Monat vor Antragstellung vorgenommen worden ist und
- der Anspruch vor Insolvenzeröffnung entsteht.

Wurde privates oder betriebliches Vermögen kurz vor Insolvenzeröffnung verkauft, um von dem Erlös leben zu können, sollte der Verkauf durch Überweisungsbelege nachweisbar und der Kaufpreis angemessen gewesen sein.

Prüfen Sie, ob noch eine Altersvorsorge besteht, die nicht als Sicherheit abgetreten wurde oder nicht pfändungsgeschützt ist. Eine Umwandlung z.B. in eine Riester- oder Rürup- Rente könnte sinnvoll sein. Eine Lebensversicherung wird allerdings nur dann kurz vor Insolvenzeröffnung in eine pfändungsgeschützte Versicherung umgewandelt werden dürfen, wenn die voraussichtliche spätere Altersrente ohne Berücksichtigung der strittigen Versicherung unter dem Existenzminimum liegen würde.

Der Insolvenzverwalter kann vielfältige Handlungen des Schuldners anfechten und rückgängig machen, z.B.

- Zahlungen an Gläubiger innerhalb von 3 Monaten vor Antragstellung, wenn diese von der bestehenden Überschuldung Kenntnis hatten
- Sicherungsrechte, die einem Gläubiger innerhalb von 3 Monaten vor Antragstellung gegeben wurden
- Schenkungen innerhalb von 4 Jahren vor Antragstellung (Ausnahme: Gebräuchliche Geschenke geringen Wertes)
- Zahlungen an Dritte in der Absicht andere Gläubiger zu benachteiligen 10 Jahre ab Antragstellung. Bei Geschenken an nahestehende Personen wird dies unwiderleglich vermutet

2.3 Gehört zu Ihrem Vermögen eine Immobilie?

Wenn ja, sollten Sie Folgendes beachten:

Klären Sie zunächst, was sich alle Beteiligten im Hinblick auf die Immobilie wünschen. Soll Sie gerettet werden oder soll sie weg?

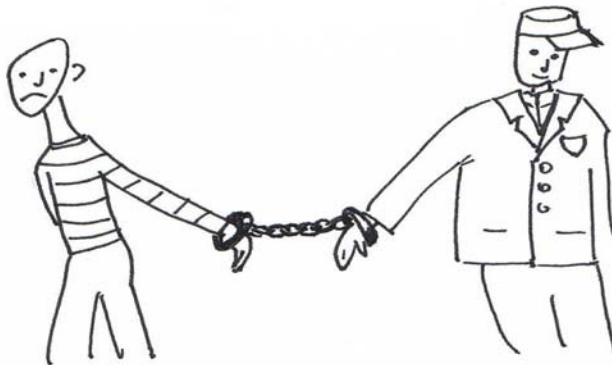
Versuchen Sie zu einer Einigung mit dem Partner zu kommen auch wenn Sie alleiniger Eigentümer sind.

Prüfen Sie möglichst nüchtern, unter welchen Bedingungen Sie die Immobilie erhalten wollen würden. Lassen Sie sich nicht von der Hypothekenbank die Ratenhöhe diktieren. Entscheiden Sie zunächst, was Sie maximal zur Rückführung des Darlehens beitragen können. Dann erst gehen Sie in die Verhandlung mit der Bank.

Investieren Sie kein Geld mehr in die Immobilie bevor eine Entscheidung getroffen ist. Setzen Sie sich eine zeitliche Frist bis zu der Sie entscheiden werden.

Beziehen Sie keine unbeteiligten Dritten als zusätzliche Sicherungsgeber in die Verträge ein, bevor Sie die oben genannten Entscheidungen getroffen haben.

Prüfen Sie, ob die Bank beim Verkauf der Immobilie an Sie Beratungsfehler gemacht haben könnte. Ist der Wert der Immobilie heute deutlich niedriger als beim Kauf sollten Sie diesen Punkt genau prüfen!



Ein Verlust Ihrer Eigentumswohnung oder Ihres eigenen Hauses droht immer dann, wenn Sie die Ratenzahlungen nicht mehr aufrecht erhalten können und sich Ihre wirtschaftliche Situation gravierend verschlechtert hat. Ist ein Hypothekenkredit gekündigt, ist eine Umschuldung durch eine andere Bank nahezu unmöglich, da die Kündigung der Schufa gemeldet wird und die internen Regeln anderer Banken dann eine Finanzierung nicht mehr erlauben.

Allerdings gibt es auch nach Kündigung durch die Hypothekenbank noch Spielraum für eine Einigung mit Ihrer Bank. Können Sie zumindest die Verzugszinsen zahlen, stellt dies zwar keine langfristige Lösung dar, kann aber einen Zeitgewinn von oft 1-2 Jahren bedeuten. Über das „Stillhalteabkommen“ werden Sie wahrscheinlich keine schriftliche Zusage Ihrer Bank erhalten. Es bleibt Ihnen somit nur die Chance durch regelmäßige Zahlung, die Bank von der Ernsthaftigkeit Ihrer Rettungsbemühungen zu überzeugen. Erhält die Bank in dieser Zeit monatlich pünktlich Raten mindestens in der Höhe der Verzugszinsen können Sie nach Überwindung der Zahlungsunfähigkeit ggf. eine neue Vereinbarung mit der Bank treffen.

Bedenken Sie, dass der Verzugszinssatz, den Ihnen die Hypothekenbank nach Kündigung der Kredite in Rechnung stellen darf nur 2,5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bzw. der europäischen Zentralbank liegen darf. Im Dezember 2011 lag dieser bei 0,37%. D.h., die Bank darf Ihnen als „Verzugsschaden“ nur 2,87% in Rechnung stellen. Der Vertragszinssatz, den Sie an Ihre Bank zahlen müssen, liegt sicher deutlich höher!

Prüfen Sie, ob der Verkauf der Immobilie die Überschuldungssituation insgesamt beheben kann. Wer könnte beim Verkauf hilfreich sein? Üblicherweise sind die Hausbank, die finanzierende Hypothekenbank oder ortsansässige Makler erste Ansprechpartner. Auch Firmen die durch Auktionen einen Verkauf realisieren, können erfolgreich sein!

Sollten die zu erwartenden Erlöse nicht reichen um die Überschuldungssituation zu beheben und Sie keine Möglichkeit sehen, den offenen Restbetrag in 6 Jahren abzutragen, könnten Sie versuchen durch ein Insolvenzverfahren diese Schulden zu begleichen, auch wenn Sie noch Eigentümer eines **Hauses** sind. Warten bis zum Verkauf ist nicht notwendig! Sollten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens neue Schulden durch die Immobilie drohen, können Sie das Eigentum an Ihrem Haus aufgeben. Dies geschieht formlos durch entsprechende Erklärung gegenüber der Kommune.

Bei leerstehenden **Eigentumswohnungen** (auch wenn in Zukunft mit Leerstand gerechnet werden muss) sollte unbedingt vor der Entscheidung für ein Insolvenzverfahren ein Fachmann zu Rate gezogen werden! In einem solchen Fall ist die Aufgabe des Eigentums nicht möglich!

Alle Regelungen, Vereinbarungen und Verträge, die Sie mit Wirkung für eine Immobilie treffen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Grundbuch. Im Außenverhältnis, also gegenüber dritten Personen, sind diese Verträge nur so bindend.

Gläubiger können Eintragungen durch die Zwangssicherungshypothek im Grundbuch erzwingen, wenn sie einen rechtskräftigen „Titel“ haben, z.B. einen Vollstreckungsbescheid.

Jeder Gläubiger der im Grundbuch eingetragen ist, kann die Zwangsversteigerung betreiben, wenn er eine realistische Aussicht hat, einen Erlös zu erzielen. Liegt der Verkehrswert (= Marktwert) einer Immobilie so niedrig, dass die aktuelle Forderung des erstrangig in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Gläubigers bereits höher ist als der Wert, werden die nachfolgenden Gläubiger die Zwangsversteigerung nicht erfolgreich betreiben können. In diesem Fall könnte nur der erstrangige Gläubiger die Zwangsversteigerung durchsetzen.

Es ist somit für viele weitere Überlegungen von zentraler Bedeutung den (Verkehrs-) Wert der Immobilie in Erfahrung zu bringen. Hierzu könnte das Gutachten, das die Hypothekenbank vor Finanzierung erstellt hat hilfreich sein. Eine Kopie wird Ihnen Ihre Hypothekenbank sicher aushändigen. Sollten Sie bereits versucht haben, die Immobilie durch einen Makler verkaufen zu lassen, liegt Ihnen vielleicht noch vom Makler ein Exposé mit einer Wertschätzung vor.

Nachdem ein berechtigter Gläubiger einen Auftrag zur Zwangsversteigerung an das Amtsgericht gerichtet hat, wird ein Gutachten von einem vereidigten Sachverständigen erstellt. Spätestens dann wird der Wert deutlich.

Sind in Abteilung II des Grundbuches Sonderrechte, wie z.B. Wohn- oder Nutzungsrechte eingetragen mindern diese den Wert der Immobilie möglicherweise erheblich.

Ein Gläubiger der seine Forderung im Grundbuch eingetragen hat, wird auf Antrag nachrangiger Gläubiger die Höhe seiner im Grundbuch gesicherten Forderung nach unten korrigieren, wenn die Forderung bereits teilweise beglichen ist. Auf diese Art können nachrangige Gläubiger, die keinen Erfolg bei Verkauf oder Versteigerung der Immobilie hätten doch zu einem Erlös kommen. (Beispiel: Verkehrswert Immobilie 150.000,-€ / GI 1 erstrangig eingetragen mit 120.000,-€, aktuelle Forderungshöhe 80.000,-€ / GI 2 eingetragen 45.000,-€ / GI 3 eingetragen mit 3.000,-€ / GI 3 kann in den von GI 1 nicht benötigten freien Teil „vollstrecken“ und damit seine Forderung an GI 2 „vorbei schieben“)

Gehört eine Immobilie zwei oder mehr Personen kann ein im Grundbuch eingetragener Gläubiger nur einen Anspruch auf den prozentualen Anteil erheben, der „seinem Schuldner“ zusteht. Eine Forderungsbeitreibung durch Versteigerung einer Immobilie, die mehreren Eigentümern gehört, ist i.d.R. nicht realisierbar, da nur der Anteil des Schuldners versteigert werden kann. Wer will schon eine halbe Wohnung versteigern!

Eine Teilungsversteigerung kann nur vom Eigentümer der Immobilie beantragt werden, also nicht vom Gläubiger. Durch die Teilungsversteigerung würde die Immobilie insg. versteigert. Anschließend müssen sich die Teileigentümer auf eine Verteilung des Erlöses einigen! Im Insolvenzverfahren gehen die Rechte an allen zur Masse gehörenden Vermögenswerten vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter über. Somit könnte er in einem Insolvenzverfahren eine Teilungsversteigerung veranlassen!

Eintragungen im Grundbuch können von Ihnen jederzeit veranlasst werden. Die in Abt. III eingetragenen Gläubiger müssen nicht zustimmen. Dies gilt insb. für Eigentümerwechsel, Eintragungen von nachrangigen Gläubigerforderungen im Grundbuch oder die Eintragung von Sonderrechten. Durch diese Änderungen des Grundbuches werden die älteren Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger nicht berührt.

Allerdings unterliegen alle Eintragungen, die Sie freiwillig im Grundbuch vornehmen lassen, insb. der Verkauf der Immobilie, die Eintragung von Sonderrechten in Abt. II und die Aufnahme von privaten Gläubigerforderungen in Abt. III der sehr genauen Prüfung auf Anfechtungstatbestände. Gläubiger oder der Insolvenzverwalter könnten versuchen zu beweisen, dass die Eintragungen mit Benachteiligungsabsicht anderer Gläubiger vorgenommen worden sind. Dann wären die Eintragungen wieder zu löschen. (Anfechtungszeitraum ggf. bis zu 10 Jahren)

Dies gilt nicht für Zwangsmaßnahmen von Gläubigern! Die Anfechtungsfrist beträgt hier nur 3 Monate. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen Eintragung im Grundbuch und Eingang des Insolvenzantrages bei Gericht.

Wurde der Schuldner Eigentümer einer Immobilie, weil es eine Schenkung zwischen dem Schuldner und z.B. den Eltern gab, sollte der Schenkungsvertrag unbedingt ein Rückübertragungsrecht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit enthalten. In einem solchen Fall sollte die Rückübertragung erst vorgenommen werden, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Je nach Formulierung tritt der Rückübertragungsanspruch erst mit der Eröffnung ein.

Soll eine Immobilie frei verkauft werden, müssen Regelungen mit allen Gläubigern, die im Grundbuch eingetragen sind, getroffen werden, da der neue Eigentümer üblicherweise ein lastenfreies Grundbuch erhalten möchte. In Absprache mit den eingetragenen Gläubigern, dem Notar und dem Verkäufer sollten Lösungen gesucht werden. Diese könnten so aussehen, dass erstrangig im Grundbuch eingetragene Gläubiger auf einen kleinen Teil ihrer Ansprüche zu Gunsten nachrangiger Gläubiger verzichten. Gegen Zahlung eines kleinen Vergleichsbetrages verzichten diese dann auf eine Blockade des Verkaufes.

Besitzt der Schuldner eine vermietete Immobilie können Gläubiger oder der Insolvenzverwalter (in einem Insolvenzverfahren) die Mieteinnahmen pfänden. Entweder durch Abtretung der Mieteinnahmen oder durch Einrichtung einer Zwangsverwaltung kann die Bank, die die Immobilie finanziert hat, die Mieteinnahmen für sich sichern. Letzteres ist auch dann noch möglich, wenn Mieteinnahmen bereits gepfändet sind oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Durch die Einrichtung einer Zwangsverwaltung gehen die Mieteinnahmen an den Zwangsverwalter, der hiervon u.a. die öffentlichen Kosten und Gebühren und Hausverwaltungskosten zu bedienen hat. Der Rest ist an die Gläubiger auf der Grundlage eines Verteilungsplanes zu zahlen, d.h. i.d.R. erhält der die Zwangsverwaltung in Auftrag gebende Gläubiger die Überschüsse.

Haben Sie sich für ein Insolvenzverfahren entschieden und möchten Sie Ihre Immobilie trotzdem versuchen zu retten, sollten Sie zunächst mit der Hypothekenbank klären, ob sie mit einer Fortführung des Vertragsverhältnisses einverstanden ist auch wenn Sie einen Insolvenzantrag stellen. Gab es bislang keine gravierenden Zahlungsstockungen sollte dies kein Problem sein. Bausparkassen sind hier allerdings mit „Vorsicht zu genießen“ – fragen Sie unbedingt hierzu deren Rechtsabteilung!!!

Hat die Bank einer Fortführung zugestimmt, dürfen Sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen aus Ihrem unpfändbaren Einkommen an die Hypothekenbank leisten. Sie sollten sich aber fragen, ob Sie die Fortsetzung der Ratenzahlungen langfristig sicher stellen können, da Ihnen ja nur der pfändungsfreie Betrag zur Verfügung steht.

Eine selbstgenutzte Immobilie muss also im Insolvenzverfahren nicht verloren gehen! Übersteigt die aktuelle Forderung der im Grundbuch eingetragenen Gläubiger den Wert der Immobilie wird ein Insolvenzverwalter i.d.R. kein Interesse an der Versteigerung der Immobilie haben. Bei Scheitern des Versuches die Immobilie frei zu verkaufen, wird er die Immobilie aus der Insolvenzmasse freigeben, d.h. Schuldner und Gläubiger im Grundbuch entscheiden wieder allein über alle Belange, die die Immobilie betreffen. Ab Freigabe ist damit auch wieder der Schuldner zuständig für alle neuen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Immobilie nach Insolvenzeröffnung neu entstehen.

Strom, Heizung, Hausverwaltungskosten, kommunale Steuern sowie Müll- und Abwassergebühren, die nach Insolvenzeröffnung entstehen, stellen somit neue Schulden dar, für die es im Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung geben wird.

Im Umkehrschluss heißt dies: Bis zur Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter haftet die Insolvenzmasse für die Zahlung dieser Beträge. Der Schuldner kann somit Rechnungen dieser Gläubiger an den Insolvenzverwalter weitergeben. Dies führt häufig zur schnellen Freigabe der Immobilie.

Nach Eröffnung muss die Bank entscheiden, ob sie die Forderung beim Insolvenzverwalter anmeldet oder darauf verzichtet. Üblicherweise meldet die Bank die Forderung an und der Verwalter erkennt sie „für den Ausfall an“. Dies heißt, dass die Bank im Laufe des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (also ungefähr innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung) die Immobilie verwerten und den Schaden der ihr entstanden ist benennen muss. Tut sie dies nicht wird der Insolvenzverwalter die Forderung aus der Gläubigertabelle streichen.

Machen Sie sich klar, dass alle wertsteigernden Maßnahmen, die Möglichkeiten zum freien Verkauf erhöhen! Dies wird aber nur dann ein Vorteil für Sie sein, wenn Sie durch den Verkauf der Immobilie das Insolvenzverfahren beenden können.

Nach Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter und bei gleichzeitiger Erfüllung des Vertrages mit der Hypothekenbank können Sie soviel renovieren wie Sie möchten (und Geld haben).

Hat der Insolvenzverwalter die Immobilie noch nicht freigegeben, kann er vom Insolvenzschuldner eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen, wenn dieser keine Zahlungen an den Hypothekengläubiger leistet. Zur Zahlung kann allerdings nur der Schuldner selbst herangezogen werden, nicht die Familienmitglieder. Bewohnt eine 4-köpfige Familie eine Wohnung würde somit 1/4 einer ortsüblichen Miete von dem Schuldner verlangt werden können.

Nach Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter entfällt das Recht des Verwalters auf Einzug einer Nutzungsentschädigung!

Wie bereits erwähnt, können bei leerstehenden Eigentumswohnungen nach Insolvenzeröffnung und nach der Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter neue Schulden entstehen, insb. durch die monatlichen „Hausgelder“ und durch kommunale Abgaben. Der Schuldner unterliegt dann den üblichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, obwohl ein Insolvenzverfahren läuft.

Wird die Immobilie irgendwann verkauft oder versteigert, hat der Notar darauf zu achten, dass die nach Insolvenzeröffnung neu entstandenen Forderungen von Kommune und Hausverwaltung vorrangig vor dem erstrangig im Grundbuch eingetragenen Gläubiger beglichen werden. Allerdings ist der Betrag, der an die Hausverwaltung vorrangig abzuführen ist auf max. 10% vom Verkaufserlös begrenzt. Übersteigt die Forderung der Hausverwaltung diese 10%-Grenze kann der übersteigende Betrag gegen den ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden.

Theoretisch ist es denkbar, dass Sie ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben und nach den 6 Jahren noch Eigentümer der Eigentumswohnung sind, auch wenn Sie gehofft hatten durch ein Insolvenzverfahren den Klotz „Schrottimmobilie“ endlich los zu werden. Sie haften in einer solchen Situation wie oben beschrieben für alle neu (also nach Eröffnung) durch die Immobilie entstanden Forderungen. Aufgrund der Möglichkeit der Eigentumsaufgabe gilt dies nicht für das eigene Haus!

Gleichzeitig können die „alten Gläubiger“, die bereits vor der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung gegen Sie hatten und diese im Grundbuch eingetragen war, nicht mehr gegen Sie persönlich vorgehen, wohl aber gegen die Immobilie.

3. Förderung der Selbstständigkeit

Selbstständige, die zahlungsunfähig oder überschuldet sind, werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für keine der nachfolgenden Programme in Frage kommen!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit dem Gründerportal www.existenzgruender.de und der Mittelstandshotline (0 18 05) 6 15 -001 (12 ct./min.) eine Beratungsmöglichkeit geschaffen. Gründerinnen und Gründer erhalten einen zentralen Zugang zu Informationen, Beratung und Serviceleistungen rund um die Themen Existenzgründung und Mittelstand.

Sehr hilfreich können auch die „Senior- Coaching“ Organisationen sein (s.o.)!

Nachfolgend einige Beispiele:

1. Beratungszuschüsse

In vielen Bundesländern gibt es die Möglichkeit eine subventionierte Existenzgründungsberatung zu beantragen. Nähere Auskünfte hierüber erteilen die kommunalen Wirtschaftsförderungsämter oder Existenzgründungsberatungen. Auch die Bundesebene beteiligt sich an der finanziellen Förderung von Beratung: Diese beinhaltet Zuschüsse für Existenzgründungsberatungen, allgemeine Beratungen über alle Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen, Energieeinsparberatungen und Umweltschutzberatungen.

2. Förderung zum Aufbau einer Selbstständigkeit, hier: KfW Mikrodarlehen

Es gibt zahlreiche Stellen und „Töpfe“, die die Existenzgründung materiell oder beratend unterstützen wollen. Am besten nutzen Sie zur Recherche das Internet, fragen bei Ihrer Bank nach und kontaktieren die o.g. Beratungsstellen.

Speziell für Kleinstgründungen hat die KfW-Mittelstandsbank das Förderprodukt Mikro-Darlehen entwickelt. Bis zu 25.000 EUR können Existenzgründer über dieses Darlehensprogramm erhalten und damit, gegebenenfalls unter Hinzufügung eigener Mittel, ihr Vorhaben realisieren. Auch bestehende Unternehmen mit maximal zehn Beschäftigten können dieses Angebot während der ersten drei Jahre nach ihrer Gründung für ihre Investitionen nutzen.

Mit dem Mikro-Darlehen können auch erneute Unternehmensgründungen („Zweite Chance“) finanziert werden, vorausgesetzt, dass Verpflichtungen aus der ersten Gründung das neue Vorhaben nicht belasten. Für das Mikro-Darlehen übernimmt die KfW-Mittelstandsbank grundsätzlich 80% des Kreditrisikos. Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal fünf Jahre, davon ist ein halbes Jahr tilgungsfrei.

Für Vorhaben mit besonders geringem Investitionsbedarf (5.000 bis maximal 10.000 EUR) bietet die KfW auch die Variante „Mikro 10“ mit einem vereinfachten Antragsverfahren an. (www.kfw-mittelstandsbank.de)

3.1 Diverse Förderprogramme Stand Mai 2011

KfW-Startgeld

Wer fördert? KfW Mittelstandsbank

Wer wird gefördert? Existenzgründer, junge Unternehmen mit höchstens 50 Beschäftigten aus der gewerblichen Wirtschaft oder den freien Berufen

Was wird gefördert? Investitionen (bis zu 100 Prozent) und Betriebsmittel (bis 20.000 Euro)

Wie wird gefördert? Gewährt werden Darlehen bis zu 50.000 Euro bei einer Laufzeit von maximal zehn Jahren. Möglich sind bis zu zwei tilgungsfreie Jahre, bei denen nur die Zinsen gezahlt werden.

Besonderheiten Die Anträge werden nicht direkt an die KfW Mittelstandsbank gerichtet, sondern über eine regionale Hausbank eingereicht. Die KfW stellt die Hausbank zu 80 Prozent von der Haftung frei.

KfW-Unternehmerkredit

Wer fördert? KfW Mittelstandsbank

Wer wird gefördert? Existenzgründer, bestehende Unternehmen, Freiberufler

Was wird gefördert? Investitionen in Deutschland mit langfristiger Mittelbereitstellung, Betriebsmittel

Wie wird gefördert? Das Darlehen umfasst eine Laufzeit von zehn Jahren bei maximal zwei tilgungsfreien Jahren oder eine Laufzeit von zwölf Jahren endfällig. Werden die Mittel zu mehr als zwei Dritteln für den Grunderwerb oder für Beteiligungen investiert, kann eine 20-jährige Laufzeit mit bis zu drei tilgungsfreien Jahren oder mit Endfälligkeit beantragt werden. Der Kredit für die Betriebsmittel-variante läuft über sechs Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr. Übernommen werden jeweils bis zu 100 Prozent des Investitionsvolumens bis zu einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro. Die Auszahlung erfolgt in allen Fällen zu 96 Prozent.

Besonderheiten Die Anträge werden nicht direkt an die KfW Mittelstandsbank gerichtet, sondern über eine regionale Hausbank eingereicht. Die Geschäftsbank übernimmt die Haftung gegenüber der KfW. Bei Unternehmen mit mindestens zweijähriger Geschäftigkeit kann eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 Prozent vereinbart werden.

Eingliederungszuschuss

Wer fördert? Bundesagentur für Arbeit

Wer wird gefördert? Arbeitgeber, Existenzgründer

Was wird gefördert? Die Beschäftigung von Arbeitnehmern über 50 Jahren oder mit erschwelter Vermittlung.

Wie wird gefördert? Arbeitgeber erhalten für die Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitnehmer monatliche Zuschüsse von bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgelts für maximal zwölf Monate. Bei älteren Arbeitnehmern über 50 Jahren verlängert sich die Laufzeit auf maximal 36 Monate.

Besonderheiten

Im Rahmen des Einstellungszuschusses bei Neugründung werden Existenzgründer mit maximal fünf Angestellten bezuschusst, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen, die zuvor mindestens drei Monate lang arbeitslos gewesen sind. Die Zuschüsse in Höhe von maximal 50 Prozent des Arbeitsentgelts werden für zwölf Monate und höchstens zwei Vollzeitbeschäftigte gewährt.

Unternehmerkapital – ERP-Kapital für Gründungen

Wer fördert? KfW Mittelstandsbank

Wer wird gefördert? Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler

Was wird gefördert? Existenzgründungen, die wegen mangelnden Haftkapitals gefährdet wären. Voraussetzung ist eine angemessene Beteiligung mit eigenen Mitteln, in der Regel mindestens 15 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Eigenmittel können zusammen mit dem Unternehmerkapital auf maximal 40 Prozent aufgestockt werden.

Wie wird gefördert? Das Darlehen von 500.000 Euro läuft über maximal 15 Jahre, bei sieben tilgungsfreien Jahren. Der Sollzinssatz ist über die ersten zehn Jahre festgeschrieben, bei einem zinsfreien Anlaufjahr.

Besonderheiten Die Förderung wird grundsätzlich ohne besondere Sicherheiten gewährt. Dafür haftet der Antragsteller persönlich. Die Anträge werden nicht direkt an die KfW Mittelstandsbank gerichtet, sondern über die Hausbank eingereicht.

Unternehmerkapital – ERP-Kapital für Wachstum

Leider hat die KfW Mittelstandsbank das Förderprogramm "Kapital für Wachstum" zum 1. Januar 2009 eingestellt.

Dafür will die KfW die Antragsberechtigung in zwei anderen Förderprogrammen ausdehnen – in den Programmen "Kapital für Gründung" und "Kapital für Arbeit und Investitionen".

Antragstellung bei der Hausbank

Außerdem sei es Gründern bis zum dritten Jahr nach der Gründung möglich, ab dem ersten Januar 2009 Anträge im Programm "ERP-Kapital für Gründung" zu stellen.

Bei der Förderlinie "KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen" könnten die Anträge von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern gestellt werden, die seit mehr als drei Jahren am Markt tätig sind.

Gründercoaching

Wer fördert? Europäischer Sozialfonds (ESP) der Europäischen Union (über die KfW Mittelstandsbank)

Wer wird gefördert? Unternehmen oder Freiberufler der gewerblichen Wirtschaft, deren Gründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Was wird gefördert?

Unternehmensberatungen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen.

Wie wird gefördert? Die Coaching- Maßnahmen werden in den alten Bundesländern mit 50 Prozent bezuschusst, bis maximal 3.000 Euro. In den neuen Ländern beträgt die Höchstgrenze 75 Prozent der Beratungskosten bis maximal 4.500 Euro.

Besonderheiten Die Anträge werden über Regionalpartner wie IHK oder Wirtschaftsförderung an die KfW Mittelstandsbank weitergeleitet.

ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

Wer fördert? KfW Förderbank

Wer wird gefördert? Unternehmen (insbesondere KMU), Freiberufler, Betreiber- und Kooperationsmodelle

Was wird gefördert? Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation leisten.

Wie wird gefördert? Die Fördermittel in Form eines Darlehens werden in voller Höhe ausgezahlt. Die Laufzeit beträgt in den alten Bundesländern zehn, in den neuen Ländern 15 Jahre. Bei Investitionen in Bauvorhaben kann sich die Frist um maximal fünf Jahre verlängern.

Gedeckt werden bis zu 50 Prozent des Investitionsvorhabens, bei KMU bis zu 75 Prozent. Die Höchstgrenze liegt bei 500.000 Euro in den alten, bei 1 Million Euro in den neuen Bundesländern. Tilgungsfrei sind in den alten Ländern höchstens zwei, in den neuen bis zu fünf Jahren.

Besonderheiten Die Anträge werden über die Hausbank eingereicht.

KfW-Risikokapitalprogramm

Wer fördert? KfW Mittelstandsbank

Wer wird gefördert? Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG)

Was wird gefördert? Beteiligungen an kleinen oder mittleren Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 500 Millionen Euro. Die Art der Beteiligung kann frei gewählt werden. Das Beteiligungsentgelt muss aber angemessen sein.

Wie wird gefördert? Die Bank übernimmt eine Risikoabsicherung über maximal zehn Jahre bei einem Beteiligungsvolumen von bis zu fünf Millionen Euro. Die Absicherung beträgt 40 Prozent (2 Millionen Euro) in den alten und 50 Prozent (2,5 Millionen Euro) in den neuen Bundesländern.

Besonderheiten In den alten Bundesländern werden nur die Erschließung neuer Geschäftsfelder und die Regelung von Unternehmensnachfolgen gefördert. In den neuen Bundesländern unterliegt die Förderung keinen Beschränkungen.

Weitere Informationen

<http://www.kfw-mittelstandsbank.de>

Die BMWi- Broschüre "Wirtschaftliche Förderung" bietet eine Orientierungshilfe in der deutschen Förderlandschaft. Anhand von Checklisten können Unternehmer ihre Ansprüche auf die jeweiligen Fördermittel überprüfen.

Die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums bietet ein umfassendes Archiv mit Meldungen, Übersichten und nützlichem Wissen zum Thema Förderung im Mittelstand.



3.2 Fördermöglichkeiten durch Arbeitsamt + ARGE

Gründungszuschuss §§ 57, 58 Sozialgesetzbuch III

Der Gründungszuschuss ersetzt seit 01.08.2006 das Überbrückungsgeld und die Ich-AG (Existenzgründungszuschuss).

Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld I oder Kurzarbeitergeld bezogen hat. Außerdem muss der Arbeitnehmer bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügen. Zudem muss eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt werden und der Arbeitnehmer muss seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen.

Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von 9 Monaten in Höhe des Betrags, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 € geleistet. Der Gründungszuschuss kann für weitere 6 Monate in Höhe von monatlich 300 € geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhetatbestände vorliegen, d.h. kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht. Außerdem haben geförderte Personen ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Wurde ein Arbeitnehmer bereits bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch eine Unterstützungsleistung (Gründungszuschuss oder Ich-AG) gefördert, kommt eine erneute Förderung grundsätzlich erst nach 24 Monaten in Betracht.

Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld:

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld mindert sich in den ersten neun Monaten der Förderung um die Zahl der Tage für die ein Gründungszuschuss gezahlt wurde.

Einstiegsgeld § 16b Sozialgesetzbuch II

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann an erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos sind und Arbeitslosengeld II beziehen, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ein zeitlich befristetes Einstiegsgeld gezahlt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, so dass jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden ist, ob diese Art der Förderung als zeitlich begrenzte und gezielte Maßnahme zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit

geeignet erscheint. Das Einstiegsgeld bewirkt in Ergänzung zum Freibetrag, der bei der Anrechnung des Erwerbseinkommens anzusetzen ist (§ 30 Sozialgesetzbuch II), ein deutlich erhöhtes verfügbares Gesamteinkommen gegenüber dem für die Dauer der Arbeitslosigkeit gezahlten Arbeitslosengeld II.

Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen; eine selbstständige Tätigkeit soll hauptberuflichen Charakter haben.

Bei der Festlegung der Höhe des Einstiegsgeldes sind nach pflichtgemäßem Ermessen auch die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit, die Größe der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft (Familienkomponente) sowie die Höhe der maßgebenden Regelleistung angemessen zu berücksichtigen. Der Zuschuss für den erwerbstätigen Hilfebedürftigen beträgt nach gegenwärtiger Praxis höchstens 100 % der Regelleistung. Für einen erwerbstätigen Hilfebedürftigen wird in der Regel von einem Fördersatz von 50 % der Regelleistung ausgegangen. Der Zuschuss wird für jedes zusätzliche Mitglied der Bedarfsgemeinschaft um 10 % der Regelleistung angehoben. Hilfebedürftige, die bereits 2 Jahre oder länger arbeitslos waren oder gravierende Vermittlungshemmnisse aufweisen, können eine erhöhte Förderung erhalten.

Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate als Zuschuss erbracht. Um Veränderungen in den Verhältnissen des Antragstellers Rechnung tragen zu können, werden Anträge in der Regel für eine Zeitdauer von maximal 6 Monaten bewilligt. Anschließend wird über eine Verlängerung entschieden. Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Bewilligungsabschnitts bleibt für die Eingliederungsleistung unbeachtlich. Dies erhöht die Planungssicherheit der Existenzgründer, die für den jeweiligen Bewilligungszeitraum mit dem Einstiegsgeld als Einnahme kalkulieren können.

Weitere Fördermaßnahmen

Die ARGE kann seit Anfang 2009 Zuschüsse und Darlehen für Investitionen (Sachgüter) gewähren, die "für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen" sind. Der Zuschuss ist auf maximal EUR 5.000,00 begrenzt (§ 16c SGB II), für Darlehen besteht keine Grenze.

Zuschuss oder Darlehen können auch diejenigen erhalten, die bereits selbständig sind, deren Einkommen aber so niedrig ist, dass weiter eine Hilfebedürftigkeit besteht.

Auch bei Zuschuss oder Darlehen braucht es die Stellungnahme einer „fachkundigen Stelle“ (wie etwa IHK oder Gründerzentrum oder Steuerberater) die im Ergebnis bestätigen muss, dass die Hilfebedürftigkeit "in angemessener Zeit beendet oder verringert wird".

Selbstständigkeit und Arbeitslosengeld II

Auch Selbstständige können Arbeitslosengeld II erhalten und dürfen trotzdem ihre Tätigkeit fortführen.

Eine 15- Wochenstunden- Grenze wie beim normalen Arbeitslosengeld I gibt es hier nicht. Auch kann zunächst weder ein „1,-€-Job“ verordnet, noch Bewerbungsnachweise erzwungen werden. Erst wenn der Sachbearbeiter nach ausführlicher Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine selbständige Arbeit „dauerhaft nicht zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit“ führt, kann sich dies ändern.

Entscheidend ist die klassische Bedarfsberechnung, bei der die tatsächlichen „bereiten Mittel“, also der Gewinn nach Abzug aller Steuern und Krankenkassenkosten, dem Bedarf gegenübergestellt werden.

4. Gewerbeuntersagung

Die Gewerbeuntersagung soll einen fortgesetzten Schaden für die Allgemeinheit verhindern und nur dem zuverlässigen Unternehmer die Fortführung ermöglichen!

Bevor die Untersagung ausgesprochen wird, ist der Gewerbetreibende zu hören. Auch die örtliche IHK wird informiert und sollte in eine Stellungnahme oder ein mögliches Sanierungskonzept mit eingebunden werden.

Wurde die Gewerbeuntersagung ausgesprochen, ist auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine erneute Gewerbebeanmeldung möglich. Wurde die Versagung bei Antragstellung noch nicht ausgesprochen, stoppt das Insolvenzverfahren die Versagung! Allerdings ist es strittig, ob die Stadt das Verfahren fortsetzen könnte, wenn die selbstständige Tätigkeit aus der Insolvenzmasse freigegeben wurde.

Eine Wiedergestattung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 6 GewO ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf schriftlichen Antrag möglich. Ein solcher Antrag kann jedoch nur Erfolg haben, wenn die Gründe für die Unzuverlässigkeit wieder entfallen und keine Gründe für eine erneute Unzuverlässigkeit aufgetreten sind.

Eine Gewerbeuntersagung wird meistens von den Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern beantragt!

Reisegewerbe

Nach §57 Gewerbeordnung führt die Abgabe der Eidessattlichen Versicherung zum Verlust der Reisegewerbeerlaubnis.

Wurde der Gewerbeschein für ein „stehendes Gewerbe“ erteilt, z.B. ein Marktstand, und ist dieses für die Nahversorgung der Bürger von Bedeutung muss die Erlaubnis nach Abgabe der EV nicht entzogen werden.

Berufsständische / gesetzliche Regelungen für einzelne Berufsgruppen

Berufsständische oder gesetzliche Regelungen können bei einzelnen Berufsgruppen einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen ein Insolvenzverfahren haben. Unabhängig vom Gewerbeamt und deren Untersagungsmöglichkeit erhalten Makler z.B. keine Zulassung, wenn die Einkommensverhältnisse nicht geordnet sind. Die Zulassung verlieren sie aus diesem Grund jedoch nicht.

Bei Architekten, Ärzten, Rechtsanwälten können die Kammern im Einzelfall einen Einzug der Tätigkeitserlaubnis veranlassen!

5. Die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

Der Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater kommt im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Problemen Ihres Betriebes große Bedeutung zu. Er kennt Ihren Betrieb am besten und hat wahrscheinlich Ideen, was Sie verändern sollten. Fragen Sie ihn rechtzeitig dazu.

Sollten Rückstände bei der Honorarzahlung bestehen, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater darüber und suchen sie gemeinsam nach einer Lösung.

Sollte die Vertrauenssituation beiderseitig vollständig zerstört sein, könnte es zum Streit mit dem Steuerberater darüber kommen, ob er Ihnen Ihre betrieblichen Unterlagen herausgeben muss.

Was also tun, wenn der Steuerberater aufgrund von Honorarrückständen die Steuerunterlagen nicht herausgibt?

In der Regel geben Steuerberater die Unterlagen auf Wunsch heraus, auch wenn Anteile der Rechnung offen geblieben sind (nicht aber erstellte Auswertungen). Allerdings muss der Schuldner den Mut aufbringen, die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen. Kosten für einen Versand werden dem Steuerberater nicht mehr zugemutet werden können.

Meine nachfolgende Rechtssicht ist unter Steuerberatern umstritten. Ich stelle hier die herrschende Meinung dar, von der Gerichte aber im besonderen Einzelfall auch abweichend entscheiden werden:

Die Unterlagen, die Sie dem Steuerberater eingereicht haben, gehören Ihnen. Falls Sie die Daten benötigen, können Sie als Eigentümer einen so genannten Herausgabeanspruch geltend machen. Reagiert der Steuerberater nicht, können Sie eine Klage erwägen. Setzen Sie zuvor eine Frist zur Herausgabe der Unterlagen. Läuft diese ab, gerät er in Verzug. Das bedeutet, dass Sie Schadensansprüche stellen können, weil Sie beispielsweise die Zahlen neu erfassen lassen müssen. Die zusätzlichen Kosten sind dann vom Steuerberater zu tragen.

Das Gericht hat im Klagefall zu entscheiden wessen Recht höher anzusetzen ist, das Rückbehaltungsrecht des Steuerberaters oder der Schaden, der Ihnen durch die Verweigerung des Steuerberaters entstehen könnte.

Siehe hierzu z.B. Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.12.2004, Az. 23 U 36/0

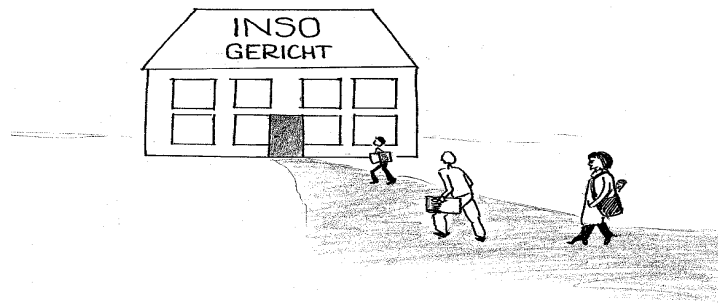
Ein Steuerberater und ein Mandant streiten über die Höhe der Vergütung, die der Mandant komplett ablehnt. In erster Instanz obsiegte der Mandant, der Steuerberater ging jedoch in Berufung. Er verweigert die Herausgabe der Unterlagen aus der Beratung an den Mandanten, dieser solle erst die Rechnungen begleichen. Der Mandant verlangt nun in einem weiteren Prozess die Herausgabe der Unterlagen auf dem Klagewege.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Zwar stehe dem Steuerberater ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund nichtbeglichener Forderungen grundsätzlich zu. Allerdings gelte dies nicht, wenn wegen eines Rechtsstreites über diese Forderungen deren Durchsetzung auf unabsehbare Zeit verhindert wird. Es sei zu berücksichtigen, dass der Mandant als Gewerbetreibender die Unterlagen für seine weiteren Geschäfte dringend benötigt und ihm sonst Nachteile wegen nicht oder zu spät eingereicherter Steuererklärungen drohen würden. Insofern stelle sich das Zurückhalten im vorliegenden Falle als rechtsmissbräuchlich dar.

6. Insolvenzantragspflicht der GmbH

Vorab: Eine Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung stellt keinen Versagungsgrund nach § 290 InsO dar! Sie können also auch dann einen Insolvenzantrag stellen, wenn Ihnen eine strafrechtliche Verurteilung droht, weil Sie zu spät für Ihre GmbH einen Insolvenzantrag gestellt haben!

Eine Antragspflicht gibt es im Normalfall im deutschen Recht nur für den GmbH-Geschäftsführer. Sie ist häufig nicht bekannt oder wird von der Hoffnung auf neue große Aufträge verdrängt. Dieser Verdrängungsprozess ist nicht nur beim Geschäftsführer sondern auch bei den ihn beratenden Personen zu beobachten, da diese Personen oft in engem wirtschaftlichem Verhältnis zum Geschäftsführer stehen.



Die Verletzung der Antragspflicht kann für den Geschäftsführer gravierende persönliche Folgen haben. So droht die persönliche zivilrechtliche Inanspruchnahme durch Gläubiger oder durch die Gesellschaft selbst. Die Inanspruchnahme ergibt sich insbesondere für Forderungen, die nach Eintritt der Antragspflicht entstanden sind.

Ein Beispiel: Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind unzweifelhaft eingetreten. Der Unternehmer bestellt Ware bei Lieferant XY in der Hoffnung mit dem Erlös den Lieferanten bezahlen und seine finanzielle Situation verbessern zu können. Das Vorhaben gelingt nicht und der Lieferant kann nicht bezahlt werden. Für eine solche Forderung kann Geschäftsführer persönlich in Haftung genommen werden.

Eine Sanktionierung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbH-Gesetz hat zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen. („Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Geschäftsführer unterlässt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.“) Die strafrechtliche Relevanz eines Pflichtenverstößes kann durch die rechtzeitige Antragstellung vermieden werden.

Wann ist der GmbH-Geschäftsführer verpflichtet, einen Insolvenzantrag für die von ihm geführte Gesellschaft zu stellen?

Die Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers einer GmbH ist in § 64 GmbH-Gesetz verbindlich geregelt. Demnach muss der GmbH-Geschäftsführer bei dem zuständigen Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahren ohne schuldhaftes Zögern beantragen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die GmbH ist zahlungsunfähig und/oder
- die GmbH ist überschuldet.

Wann liegt Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung einer Gesellschaft vor?

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Hierzu ist zunächst ein Finanzstatus erforderlich. Es werden das verfügbare Potenzial an monatlichen Finanzmitteln einerseits und die monatlichen Belastungen aus Verbindlichkeiten andererseits gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Verbindlichkeiten wird die Liquidität überprüft. Dann wird unter Einbeziehung der zukünftigen Geschäftstätigkeit und etwaiger hieraus zu erwartender Zahlungseingänge ein Finanzplan entwickelt. Zeigt der Finanzplan, dass gegenwärtig fällige Verpflichtungen über einen Monat hinaus nicht bedient werden können, ist Zahlungsunfähigkeit gegeben. Zahlungsunfähigkeit liegt regelmäßig immer vor, wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen völlig eingestellt hat. Häufige, in der tagtäglichen Beratungspraxis vorzufindende Indizien, die auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeuten, sind z.B.:

- Offene, ältere Lieferantenrechnungen
- Häufung eingehende Mahnungen und Mahn- und Vollstreckungsbescheide
- Wiederholte oder länger anhaltende Kontopfändungen
- Langfristig über das jeweilige Limit hinaus überzogene Bankkonten
- Rückstände bei Löhnen, Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen
- Rückständige Mieten und Leasingraten
- Umsatzsteuerverbindlichkeiten oder Ausgabe nicht gedeckter Schecks

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§19 InsO)!

Vermögen und Schulden des Unternehmens sind stichtagsbezogen gegenüberzustellen.

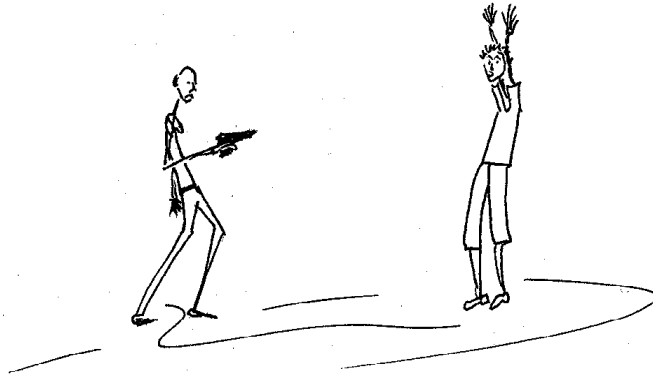
Der Geschäftsführer der GmbH hat ohne schuldhaftes Zögern den Insolvenzantrag zu stellen. Das bedeutet, dass er bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Wochen Insolvenz anmelden muss.

Sanierungsbemühungen sind somit zeitlich sehr eng begrenzt!

Würde kein Insolvenzantrag gestellt, weder vom Geschäftsführer noch von einem Gläubiger (i.d.R. kommen hier nur Finanzamt, Sozialversicherungsträger oder Mini-jobzentrale in Frage) würde der begangene Straftatbestand möglicherweise niemals auffallen. Umgekehrt führt jede Insolvenzantragstellung mit Abweisung mangels Masse zu einer automatischen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft!

7. Insolvenzgeld für Mitarbeiter

Erhält ein Arbeitnehmer kein Gehalt mehr, obwohl sein Arbeitsvertrag nicht (fristgerecht) gekündigt ist, können Sie auf wenig Verständnis für Ihre Situation hoffen.



Der Hinweis auf den bestehenden Insolvenzgeldanspruch kann da vielleicht die Gemüter beruhigen und Ihr eigenes schlechtes Gewissen etwas vermindern. Besteht kein Anspruch auf Insolvenzgeld wird zumindest ALG I gezahlt werden. Beides wird von der Agentur für Arbeit ausgezahlt und kann parallel dort beantragt werden.

Der Anspruch auf Insolvenzgeld entsteht durch Eintritt des Insolvenzereignisses (also der Insolvenzeröffnung), der Abweisung mangels Masse oder der Einstellung des Geschäftsbetriebes.

Insolvenzgeld kann von allen Arbeitnehmern beantragt werden, gleichgültig, ob sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben oder nicht (also auch bei Minijobs).

Ausnahme: Geschäftsführer einer GmbH, der auch Mehrheitsgesellschafter ist!

Insolvenzgeld wird max. für 3 Monate geleistet. (I.d.R. die letzten 3 Monate vor InsO-Eröffnung) Sollte der Arbeitnehmer bereits vor InsO- Eröffnung entlassen worden sein, ist ein rückwirkender Insolvenzgeldantrag möglich!

Die Höhe des Insolvenzgeldes entspricht dem Nettogehalt für die entsprechenden Monate oder im Zweifelsfall 1/12 des Jahresgehaltes.

Die Arbeitsagentur zahlt auch alle Sozialversicherungsbeiträge. Sie wird damit Forderungsinhaberin gegen den Arbeitgeber und kann somit die Forderung im späteren InsO- Verfahren geltend machen!

Für die Beantragung ist ein formeller Antrag bei der Arbeitsagentur zu stellen.

Die Auszahlung des Insolvenzgeldes durch die Arbeitsagentur erfolgt i.d.R. erst nach InsO- Eröffnung oder Abweisung eines InsO- Antrages mangels Masse! Ein Vorschuss kann beantragt werden, wenn die Höhe der Leistung feststeht. Der vorläufige Insolvenzverwalter kann ebenfalls einen Insolvenzgeldvorschuss organisieren!

Lagen Gehaltspfändungen oder Abtretungen vor, sind diese auch von der Arbeitsagentur zu berücksichtigen!

8. Das Regelinsolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren verfolgt 4 Ziele:

- Verteilung des noch vorhandenen Vermögens unter den Gläubigern,
- Aufteilung der pfändbaren Einkünfte unter den Gläubigern 6 Jahre lang,
- Erhalt der Selbstständigkeit, wenn dies „wirtschaftlich sinnvoll“ ist,
- Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich der Schuldner "redlich" verhalten hat.

Abgrenzung Regelinsolvenz - Verbraucherinsolvenzverfahren

Wenn Sie als Selbstständiger das Insolvenzverfahren beantragen wollen, müssen Sie einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens stellen.

Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Selbstständigkeit aufgegeben haben und bei mehr als 19 Gläubigern verschuldet sind oder eine der Gläubigerforderungen aus Verbindlichkeiten aus einem Arbeitnehmersverhältnis stammt. Je nach Gericht können hier nicht nur ausstehende Löhne und Gehälter gemeint sein, sondern auch Rückstände beim Sozialversicherungsträger, der Bundesknappschaft, der Berufsgenossenschaft (Beiträge für Mitarbeiter) oder beim Finanzamt wegen ausstehender Lohnsteuer.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Ihre Selbstständigkeit aufgegeben, weniger als 20 Gläubiger haben und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen vorliegen, ist ein Verbraucherinsolvenzantrag notwendig. Um diesen Antrag stellen zu können, müssen Sie zunächst mit Ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen. Scheitert dieser können Sie auf dem bundeseinheitliche Antragsformular den Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht einreichen. Da das Scheitern Ihrer außergerichtlichen Einigungsbemühungen von einem Rechtsanwalt, Notar oder einer Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden muss, sollten Sie sich unbedingt zunächst mit einer der vorgenannten Stellen in Verbindung setzen.

Sowohl im Verbraucher- als auch im Regelinsolvenzverfahren wird 6 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens ein Erlass aller restlichen Schulden ausgesprochen, wenn Sie sich "redlich" verhalten haben und kein sonstiger Versagensgrund vorliegt. Die Restschuldbefreiung kann dann von keinem Gläubiger verhindert werden.

Sie wird auch erteilt, wenn Sie 6 Jahre keine Beträge zur Schuldentilgung zahlen konnten.

GmbH-Geschäftsführer

Der Geschäftsführer einer GmbH wird nicht als Selbstständiger im Sinne der InsO betrachtet. Er hat somit einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu stellen, wenn er persönlich Restschuldbefreiung erlangen möchte.

Ist der Geschäftsführer zumindest mit 51% Eigentümer der GmbH (also Gesellschafter), ist ein Regelinsolvenzantrag zu stellen. Die Positionen der Gerichte sind an diesem Punkt sehr unterschiedlich. So fordert das Insolvenzgericht Düsseldorf z.B. einen Eigentumsanteil von mind. 75%.

8.1 Antragstellung

Ein Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Unternehmer selbst gestellt werden. Obwohl der Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens formlos gestellt werden kann, sollten Sie sich zuvor bei dem für Sie zuständigen Insolvenzgericht (Sitz des Landgerichtes) sämtliche Unterlagen aushändigen lassen, die für eine Antragstellung benötigt werden. Vergessen Sie nicht sich auch einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten geben zu lassen (ähnlich Prozesskostenhilfe).

Für die Antragstellung ist keine Beteiligung eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters oder einer Schuldnerberatungsstelle notwendig. Trotzdem ist eine Untererstützung durch einen erfahrenen Berater sinnvoll, insbesondere wenn der Betrieb fortgeführt werden soll.

Sollten Sie Geschäftsführer einer GmbH sein und Ihre Geschäftsführerkollegen wollen keinen Insolvenzantrag stellen, sollten Sie den Antrag ohne Unterschrift Ihrer Kollegen einreichen.

Wenn Sie neben der GmbH auch persönlich überschuldet sind, könnten zwei Insolvenzanträge notwendig sein. Gleiches gilt, wenn Sie eine GbR oder eine OHG führen. Bei einer GmbH & CoKG sind es möglicherweise sogar drei Anträge die notwendig sind (GmbH, GmbH & CoKG, persönlich).

Sollten Sie Ihr Unternehmen als Einzelfirma führen, können Sie, sobald Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, Insolvenz beantragen; es besteht aber keine Verpflichtung hierzu!

Denken Sie daran, dass jede überschuldete Person einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen muss. Eine mitbeteiligte Ehefrau muss somit einen eigenen Antrag einreichen.

Achtung Gläubigerantrag !!!!!

Die häufigsten Gläubiger, die einen Insolvenzantrag stellen, sind die Finanzämter und die Sozialversicherungsträger. Beide begründen die Antragstellung i.d.R. damit, dass sie eine Fortsetzung der Verschuldung verhindern und damit Lasten von der Allgemeinheit fernhalten wollen.

Anders als alle anderen Gläubiger hat das Finanzamt keinen Verfahrenskostenvorschuss zu entrichten!

Stellt ein Gläubiger einen Insolvenzantrag, hat der Schuldner zwei Möglichkeiten: Zahlen oder einen eigenen Antrag stellen!

Tut er dies beides nicht und wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Schuldner erst wieder einen eigenen Antrag stellen, wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren aufgehoben worden ist; möglicherweise sogar erst 3 Jahre später!

Ob bei einem solchen späteren eigenen Insolvenzantrag ein Anspruch auf Stundungshilfe besteht, ist ungewiss! Sind keine neuen Schulden hinzugekommen, lehnen die Gerichte z.Zt. eine Stundung der Verfahrenskosten ab, da der Schuldner im Rahmen der Antragstellung durch den Gläubiger einen eigenen Antrag hätte stellen können. Da er dies nicht gemacht hat, fehlt es nunmehr am Rechtsschutzinteresse.

Nach Antragstellung durch den Gläubiger wird der Schuldner durch das Gericht zur Stellungnahme aufgefordert und erhält die Gelegenheit, einen eigenen Antrag einzureichen. Hierzu wird ihm eine Frist gesetzt, die eingehalten werden sollte!
Häufig lassen die Gerichte einen eigenen Antrag auch noch nach Fristablauf zu, solange das Verfahren nicht eröffnet ist!

Bei laufender Selbstständigkeit wird das Gericht einen Gutachter beauftragen Folgendes zu prüfen

- Besteht eine Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit?
- Welche Dauerschuldverpflichtungen bestehen (Miete, Löhne etc)
- Welche Vermögenswerte existieren noch?
- Können die Verfahrenskosten gedeckt werden?
- Bestehen Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung?
- Ursachen der Überschuldung!
- Anzahl und Höhe der Gläubigerforderungen!

Auch eine Sicherung von Einkommen oder Vermögen kann das Gericht veranlassen, wenn dies geboten scheint.



8.2 Ablauf des Verfahrens

Das Gericht prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.



Eröffnungsverfahren

Das Gericht kann einen Gutachter oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen.

Der Gutachter kann in den Geschäftsbetrieb nicht eingreifen. Er prüft das Vermögen und die Einkünfte des Antragstellers.

Der vorläufige Verwalter hingegen kann vorhandene Vermögenswerte oder Einkünfte sicherstellen, Verträge kündigen und mit Kunden und Gläubigern Kontakt aufnehmen.

Das Eröffnungsverfahren dauert i.d.R. 2 – 3 Monate.

Das Gericht kann laufende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einstellen.



Stundungsantrag

Auf Antrag können die Kosten des Verfahrens gestundet werden (ca. 2.500,- bis 3.000,- €). Das Gericht entscheidet über den Stundungsantrag



Eröffnungsbeschluss

Wenn kein Gutachter eingeschaltet wird, erhalten Sie i.d.R. ca. 4 Wochen nach Einreichen des Antrages den Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens (ab hier 6 Jahre und Sie sind schuldenfrei!) und über Ihren Stundungsantrag.

Im Eröffnungsbeschluss erfahren Sie den Namen des eingesetzten Insolvenzverwalters. Er wird im Verfahren die Belange der Gläubiger vertreten; also Vorsicht im Umgang mit ihm!



Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung findet über das Internet statt.



Der Insolvenzverwalter nimmt seine Tätigkeit auf. Seine Aufgaben sind u.a.:

- Überprüfung der Konten des Schuldners durch direkte Kontaktaufnahme mit der Bank (Beschlagnahmung des Guthabens)
- Anschreiben an den Vermieter, um Haftung des Verwalters für Mietrückstände auszuschließen
- Anschreiben an alle Gläubiger, um die Höhe der Forderungen zu erfragen
- Termin mit Schuldner zur Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben im Antrag
- Feststellung, Einzug und Verwertung des vorhandenen Vermögens
- Prüfung und Durchführung von Anfechtungsmaßnahmen
- Festsetzung des pfändbaren Einkommensanteils
- Erfassung der Gläubiger in einer tabellarischen Übersicht
- Erstellung von Berichten für das Insolvenzgericht





Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit im eröffneten Verfahren

Siehe hierzu „Die selbstständige Tätigkeit im eröffneten Verfahren!“



Gläubigerversammlung / Prüftermin

Im Eröffnungsbeschluss wird Ihnen das Datum des Prüftermins genannt. Dieser „Termin“ wird i.d.R. schriftlich durchgeführt, so dass keiner der Beteiligten anwesend sein muss. Sollte eine mündliche Verhandlung stattfinden, sollten Sie an diesem Termin in jedem Fall teilnehmen. Er dauert ca. 10 Min. und besteht darin, dass der Insolvenzverwalter einen Bericht über Sie vorträgt. Sie sollten sich im Anschluss an den Termin eine Kopie des Berichtes aushändigen lassen sowie eine Kopie der vorläufigen Tabelle, aus der die Höhe der Forderungen der Gläubiger zu entnehmen ist. Bei einem mündlichen Prüftermin können Sie Widersprüche nur im Termin selbst einlegen!

Sollten Gläubiger Forderungen aus „unerlaubter Handlung“ angemeldet haben und Sie Widerspruch gegen diese Behauptung einlegen wollen, müssen Sie dies bis zum o.g. Stichtag erledigen. Tun Sie dies nicht, wird es für diese Gläubigerforderung keine Restschuldbefreiung geben. Alle anderen Schulden werden Ihnen erlassen, diese aber nicht! (Findet der Termin als mündliche Verhandlung statt, müssen Sie erscheinen um Widerspruch einlegen zu können!)

Ihr Widerspruch gegen eine Forderung, die bereits vor Insolvenzantragstellung vom Gläubiger als Forderung aus unerlaubter Handlung titulierte wurde, zwingt Sie sich gegen die besondere Rechtsposition dieser Forderung gerichtlich zu wehren. Sie müssen also erfolgreich klagen, um eine Restschuldbefreiung auch für diese Forderung zu erhalten.

Ist der Sachverhalt umgekehrt und dem Gläubiger liegt kein Titel oder Urteil vor in dem bereits festgestellt wurde, dass die Forderung aus unerlaubter Handlung stammt, muss der Gläubiger Sie verklagen um sein Ziel zu erreichen!



Insolvenzplan

Sie haben die Möglichkeit, dem Insolvenzverwalter bzw. den Gläubigern einen Insolvenzplan vorzulegen. Wird dieser Zahlungsplan zur Tilgung aller Schulden von den Gläubigern akzeptiert, kann das Insolvenzverfahren aufgehoben werden. Der Insolvenzplan sieht i.d.R. Einmalzahlungen vor, die insg. höher sein müssen, als dass, was die Gläubiger im 6-jährigen Verfahren erhalten würden!



Schlusstermin

Ungefähr 1 Jahr nach Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens wird das Verfahren formal durch den Schlusstermin beendet. Auch dieser Termin wird i.d.R. schriftlich durchgeführt. Sollte er jedoch mündlich stattfinden, sollten Sie auch an diesem Termin teilnehmen (Dauer ca. 5 Min.).

Wenn Gläubiger der Meinung sind, Ihnen sollte die Restschuldbefreiung versagt werden, müssen die Gründe bis zum Schlusstermin glaubhaft gemacht und ein Versagungsantrag gestellt werden.





Verfahrenskosten

Die Kosten des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Mindestpauschale 2.500,- bis 3.000,-€), inklusive Verwalterkosten, werden aus der Masse, d.h. aus dem verwerteten Vermögen bzw. den eingezogenen pfändbaren Beträgen entrichtet. Die Gläubiger erhalten somit erst Zahlungen, wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt sind.



Aufhebung des Verfahrens + Ankündigung der Restschuldbefreiung

Vom diesem Tag an befindet sich das Verfahren in der sog. Restschuldbefreiungsphase (auch genannt: Treuhandphase oder Wohlverhaltensperiode). Gläubiger können ab jetzt keine Forderungen mehr anmelden. Ab jetzt ist eine Versagung der Restschuldbefreiung nur noch durch Obliegenheitsverletzungen möglich. (Siehe Verbraucherinsolvenzverfahren).

Sie dürfen jetzt wieder „Vermögen“ ansparen.



Restschuldbefreiungsphase (Siehe Verbraucherinsolvenzverfahren).



Voraussetzung:(drohende) Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit

Regelinsolvenzverfahren

Stufe 1

Eröffnungsverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung, Stundungshilfe• Insolvenzgericht kann vorläufigen Verwalter oder Gutachter einsetzen• Richter entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens
Dauer: 4- 12 Wochen von Eingang des Antrages bis Eröffnung des Inso-Verfahrens

Stufe 2

Gerichtliches Insolvenzverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens! 6 Jahre später schuldenfrei• Insolvenzverwalter verwertet das pfändbare Vermögen des Schuldners, zieht pfändbare Einkünfte ein, kann betriebliche Dauerschuldverhältnisse kündigen und kann alle unternehmerischen Entscheidungen anstelle des Schuldners treffen.• Freigabe des Geschäftsbetriebes• Gläubigerversammlung / Prüftermin (ggf. Insolvenzplan)• Schlusstermin<ul style="list-style-type: none">- Ankündigung der Restschuldbefreiung, wenn keine Versagungsgründe vorgebracht werden- Letzte Möglichkeit für die Gläubiger eine Forderung als aus „unerlaubter Handlungen“ anzumelden
Dauer: 8- 12 Monate von Eröffnung des Inso- Verfahrens bis Schlusstermin

Stufe 3

Restschuldbefreiungsverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder• Bei Fortsetzung der Selbstständigkeit: Zahlung eines monatlichen Betrages für die Insolvenzmasse in der Höhe des pfändbaren Betrages der in einem (hypothetischen) Anstellungsverhältnis abzuführen wäre• Erfüllung von Obliegenheiten (u.a. Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit)• Zustimmung der Gläubiger zur RSB nach 6 Jahren ist nicht erforderlich
<p style="text-align: center;">6 Jahre „Wohilverhaltensperiode“ (Beginn der Laufzeit mit Eröffnung des gerichtl. Insolvenzverfahrens, also Stufe 2)</p>

Restschuld(en)befreiung
Widerruf innerhalb eines Jahres möglich, falls Schuldner Obliegenheiten verletzt hat

8.3 Kosten des Verfahrens und Stundung

Mindestpauschale bei einem „Nullplanverfahren“ = 2.500,-€ - 3.000,-€ (je nach Gläubigeranzahl und sonstigem Aufwand)

Bezüge des Verwalters im gerichtlichen Insolvenzverfahren, wenn Masse vorhanden ist:

40%	vom eingezogenen Vermögen / Einkommen bis	25.000,-€
25%	vom eingezogenen Vermögen / Einkommen bis	50.000,-€
7%	vom eingezogenen Vermögen / Einkommen bis	250.000,-€
3%	vom eingezogenen Vermögen / Einkommen bis	500.000,-€

Bezüge des Verwalters / Treuhänders nach Beendigung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, also in der Restschuldbefreiungsphase (vom Beginn des 2. Jahr ungefähr, bis zum Ende der 6 Jahre):

2% vom eingezogenen Vermögen / Einkommen

Die Stundung der Verfahrenskosten wird vom Schuldner mit dem Insolvenzantrag eingereicht und vom Insolvenzgericht zunächst nur für das Eröffnungsverfahren und das Hauptverfahren, also das gerichtliche Insolvenzverfahren, bewilligt. Ein neuer Stundungsantrag oder zumindest ein Verweis auf den alten Antrag in der Restschuldbefreiungsphase wird später notwendig, was leider oft vergessen wird!

Die Einkommens- und Vermögenssituation des Ehepartners (auch bei getrennt Lebenden) muss angegeben werden, wenn der Partner zumindest indirekt einen Nutzen aus der Verschuldung gezogen hat.

Häufig befinden sich „unerlaubte Handlungen“ unter den Gläubigerforderungen, insb. Geldstrafe, Verurteilungen wg. Betruges und nicht gezahlte Sozialversicherungsleistungen! Dies motiviert zunehmend mehr Gerichte eine Stundung nicht zu bewilligen, da das Insolvenzverfahren nicht zur vollständigen Restschuldbefreiung führt und somit der Sinn verfehlt wird! Mit Einreichen des Antrages sollten hier Gegenargumente dargestellt werden.

8.4 Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters

Zentrale Aufgabe des Insolvenzverwalters ist die Verwertung der Insolvenzmasse nach den Vorgaben der Gläubigerversammlung im Berichtstermin. Das schuldnerische Unternehmen soll ganz oder teilweise im Wege einer zeitweisen Betriebsfortführung erhalten werden. Ziel ist die anschließende möglichst optimale Veräußerung im Insolvenzverfahren oder selten ein Insolvenzplanverfahren.

Ist ein Verkauf nicht möglich kann das zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen nach Betriebsstilllegung verwertet werden. Ebenso können offene Posten bei den Kunden eingefordert und Handlungen des Selbstständigen oder einzelner Gläubiger zum Nachteil der Gläubigergesamtheit angefochten werden.

Anschließend verteilt der Insolvenzverwalter den Verwertungserlös an die Insolvenzgläubiger. Insolvenzgläubiger sind alle Gläubiger, die Ihre berechtigte Forderung angemeldet haben und die vom Verwalter anerkannt wurde. Die fortbestehenden Sicherheiten absonderungsberechtigter Gläubiger hat er hierbei zu berücksichtigen. Vor Verteilung der eingezogenen Masse an die Gläubiger sind die Verfahrenskosten an das Gericht abzuführen.

Der Insolvenzverwalter untersteht der Rechtsaufsicht durch das Insolvenzgericht und ist ihm gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig. Erfüllt er seine insolvenzrechtlichen Pflichten nicht, kann er dazu durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Eine Entlassung ist nur aus wichtigem Grund von Amtswegen, auf Antrag des Verwalters selbst oder der Gläubigerversammlung, nicht aber eines einzelnen Insolvenzgläubigers, möglich.

Vergütung bei Verwertung

Auch wenn Vermögen durch Absonderungsrechte gesichert ist, kann der Verwalter das Vermögen zur Masse ziehen und es anschließend verkaufen. Für seine Tätigkeit behält er

- für die Feststellung der Vermögenswerte	4% und
- für die Verwertung	5 % ein.

Der Rest ist an den Absonderungsgläubiger herauszugeben.

Dies gilt auch durch die von einer Abtretung gesicherten Gehaltsanteile!

Auch eine vereinfachte Verteilung ist bei geringfügigen Vermögenswerten denkbar! Hier bietet der Insolvenzverwalter den Wertgegenstand dem Selbstständigen zum Kauf an. (Häufig basarähnliche Verhandlung!)



8.5 Anfechtung und Rückschlagsperre

Ziel der Anfechtung

Vermögensverschiebungen des Schuldners oder dritter Personen rückgängig machen. Als Vermögensverschiebung sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit deren Hilfe Vermögen vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt werden sollte.

Gesetzliche Grundlagen

Anfechtung nach §§ 119 ff BGB - Zentraler Inhalt: Willenserklärungen

Anfechtungsgesetz (AnfG) - Ziel: Schutz einzelner Gläubiger

InsO insb. 129 ff - Anfechtungen von Rechtshandlungen des Schuldners zum Schutz der Gläubigergesamtheit

Einige Vorbemerkungen

Auch wenn dies häufig anders erscheint, die Insolvenzanfechtung ist ein Thema, in dem von Insolvenzverwalterseite sehr viel „geblufft“ wird. Eine erfolgreiche Gegenwehr ist somit durchaus denkbar.

Für die Anfechtung sind in großen Kanzleien „Prozessverwalter“ zuständig, also vom Verwalter beauftragte Kollegen, die in der eigenen Kanzlei tätig sind.

Grundlage jeder Anfechtung ist die Kenntnis des Verwalters über eine anfechtbare Rechtshandlung. Diese gewinnt er u.a. aus den Geschäftsunterlagen. Sind wenige vorhanden, hat er ein Problem und wird mit viel Nachdruck auf Mitwirkungspflichten hinweisen, um den Schuldner zur Beschaffung zu bewegen. Was aber nicht existiert, existiert nicht!

Anfechtbar sind grundsätzlich nicht nur Rechtshandlungen des Schuldners sondern auch Maßnahmen von einzelnen Gläubigern zum Nachteil der Gläubigergesamtheit. Dies gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern ebenso wie für freiwillige Zahlungen des Schuldners an Gläubiger, wenn auch nach unterschiedlichen Gesetzesnormen.

Im Insolvenzeröffnungsverfahren, also vor Eröffnung, ist eine Anfechtung nicht möglich, da der Anspruch erst mit Eröffnung entsteht.

Jede Anfechtung setzt voraus, dass es durch eine Rechtshandlung zur Benachteiligung der Gläubigergesamtheit gekommen ist!

Die Darlegungs- und Beweislast für die Gläubigerbenachteiligung liegt immer beim Verwalter! Ausnahme: Nahestehende Personen

Bei nahestehenden Personen wird grundsätzlich von einer Benachteiligungsabsicht des Schuldners ausgegangen. Hier kehrt sich die Beweislast für die §§ 131- 133 und 137 InsO um. Der Verwalter muss nur die Tatsache der nahestehenden Person nachweisen.

Nahestehende Personen sind u.a.

- Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, auch wenn die Gemeinschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen wurde
- Eheähnliche Gemeinschaften
- Alle Verwandten in aufsteigender und absteigender Richtung des Schuldners und seiner Ehepartnerin

Was darf angefochten werden:

Nahezu jede Rechtshandlung, d.h. jede Handlung die geeignet ist, das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Gläubiger zu schmälern.

Wer darf im Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) anfechten:

Die Gläubiger können in der Gläubigerversammlung den Treuhänder mit der Anfechtung bestimmter Rechtshandlung beauftragen (§313). Im schriftlichen Verfahren kann der Treuhänder keine ausreichende Legitimation zur Anfechtung erhalten, hierzu bedarf es des Beschlusses der Gläubigerversammlung.

Wer darf im Regelinsolvenzverfahren (IN) anfechten: Der Insolvenzverwalter

Von der Insolvenzanfechtung können niemals Zahlungen aus dem Unpfändbaren Vermögen betroffen sein (siehe auch § 36 InsO). Somit stellen z.B. Verfügungen über eine wertausschöpfend belastete Immobilie (also eine überschuldete Immobilie) keine Gläubigerbenachteiligung dar.

Im Fokus des Verwalters stehen zunächst einmal alle Rechtshandlungen innerhalb der 3- Monatsfrist vor Insolvenzantragstellung.

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, wann genau die strittige Handlung vorgenommen wurde. Der Zeitpunkt bestimmt wesentlich die Möglichkeit eine Anfechtung erfolgreich zu realisieren.

Dabei ist immer auf den Eingang des ersten Insolvenzantrages beim Insolvenzgericht abzustellen. Dies kann auch ein Gläubigerantrag sein. Damit allerdings der Eingang eines Gläubigerantrages maßgebend ist, muss er in Verbindung mit dem Eigenantrag des Schuldners zur Eröffnung geführt haben.

Auf der anderen Seite des maßgeblichen Zeitfensters ist entscheidend, wann die rechtliche Wirkung der Rechtshandlung eintritt. Bei einer Pfändung ist auf die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Schuldner und Drittschuldner abzustellen, nicht auf die Überweisung des gepfändeten Betrages. Bei einer Immobilie ist die Eintragung der Zwangssicherungshypothek im Grundbuch maßgebend.

Im Rahmen der Anfechtung ist in vielen Fällen zu klären, ob der Schuldner zum Zeitpunkt der angefochtenen Handlung bereits zahlungsunfähig war. Folgende Kriterien sind zu prüfen:

- Reichte das kurzfristig verfügbare Vermögen (3 Wochen) aus, um zumindest 90% der Schulden zu decken?
- Hat der Schuldner seine Zahlungen eingestellt, ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

Rechtsfolge der Anfechtung ist die Rückgewähr des Vermögensgegenstandes in die Insolvenzmasse. (§§ 143, 144 InsO)

Für die Insolvenzanfechtung sind die örtlichen Vollstreckungsgerichte zuständig, nicht das Insolvenzgericht

Der insolvenzrechtliche Anspruch auf Anfechtung verjährt nach 3 Jahren. Die Laufzeit der Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem das Verfahren eröffnet wurde.

Ausnahme: Erlangt der InsO- Verwalter unverschuldet erst später Kenntnis von Anfechtungsmöglichkeiten, verschiebt sich der 3- Jahreszeitraum entsprechend nach hinten.

Zur Wahrung der Frist muss Klage erhoben sein!

Spezielle Rechtsvorschriften im Rahmen der Insolvenzordnung

§ 89 InsO Sicherungen oder Befriedigungen, die ein Insolvenzgläubiger nach Eröffnung des Verfahrens infolge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt hat, sind unwirksam. Eine vor Eröffnung ausgebrachte Pfändungsmaßnahme verliert nach Ablauf des Monats, in dem die Eröffnung stattfand, ihre Wirkung. Bei Eröffnung nach dem 15. gilt die Wirkung noch für den Folgemonat.

§ 81 InsO Hat der Schuldner nach InsO- Eröffnung über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, ist diese Verfügung unwirksam (z.B. Verkauf PKW, Umschreibung LV).

§ 91 InsO Besitzt ein Gläubiger Rechte an der Insolvenzmasse kann er diese nicht wirksam einziehen, wenn die Forderung erst nach InsO- Eröffnung entsteht. (z.B. Abtretung der Steuererstattungsansprüche an Steuerberater für ein bei Eröffnung noch nicht abgeschlossenes Geschäftsjahr).

§ 88 InsO Rückschlagsperre

IN - 1 Monat vor Antragseingang

IK - 3 Monate vor Antragseingang

Alle Sicherheiten, die ein Gläubiger im o.g. Zeitraum erhalten hat, verlieren mit Eröffnung ihre Wirkung qua Gesetz, d.h. ohne dass Sie vom Verwalter angefochten werden müssen.

§ 142 InsO Bargeschäfte

Ein Bargeschäft liegt vor, wenn für die Leistung des Schuldners unmittelbar (d.h, spätestens innerhalb von 4 Wochen) eine gleichwertige Gegenleistung erfolgt ist. Liegen die Voraussetzungen für ein Bargeschäft vor ist eine Anfechtung nicht möglich.

Insolvenzanfechtung

Nachweispflicht immer beim Verwalter – siehe aber auch Ausnahmen!

§ 130 Kongruente Deckung

Beispiel: Gläubiger hat Anspruch auf Erfüllung eines Vertrages und Schuldner zahlt die Rate an den Gläubiger

Innerhalb von 3 Monaten vor Antragseingang anfechtbar, wenn Anfechtungsgegner (i.d.R. der Gläubiger) Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatte oder nach den Besonderheiten des Einzelfalles hätte haben können.

§ 131 Inkongruente Deckung

Beispiele: Gläubiger hat keinen Anspruch auf Erfüllung bei ...

- nachträglicher Übergabe des Fahrzeugbriefes an den Gläubiger obwohl dies vertraglich nicht vorgesehen war
- jeder Pfändungsmaßnahme

oder nicht in der Art, wenn ...

- der Gläubiger erhält als Ausgleich eines Darlehensrückstandes einen Gegenstand, der zur Insolvenzmasse gehören würde als Sicherheit

oder nicht zu der Zeit bei ...

- nicht fälligen Forderungen

1 Monat vor Antragseingang: Anfechtung immer möglich

2.-3. Monat: Nachweis der Zahlungsfähigkeit reicht aus

§132 Unmittelbare Benachteiligung

Beispiel: Der Anfechtungsgegner muss kein Insolvenzgläubiger sein. Es geht um Rechtsgeschäfte, die die Gläubiger unmittelbar benachteiligen.

- Gegenstände werden unter Wert verkauft
- Nachteilige vertragliche Klauseln für den InsO- Fall

Innerhalb von 3 Monaten vor Antragseingang anfechtbar, wenn Anfechtungsgegner Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatte oder nach den Besonderheiten des Einzelfalles hätte haben können. (also wie § 130)

§ 133 Abs. 1 Vorsatzanfechtung

Eine Rechtshandlung des Schuldners ist notwendig!

Schuldner hat den Vorsatz die Gläubiger zu benachteiligen

Vorsatz = Benachteiligung muss gewollt gewesen sein oder Schuldner muss die Folgen erkannt und billigend in Kauf genommen haben

Anfechtungsgegner musste Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht haben.
Zahlungsunfähigkeit muss (noch) nicht bestanden haben!

Hatte der Gläubiger Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit wird die Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht vermutet.

Wurde dem Gläubiger eine inkongruente Deckung gewährt, spricht dies für eine Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit und Benachteiligungsabsicht. Die Beweislast kehrt sich um!

10 Jahre anfechtbar

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind somit grundsätzlich nicht nach §133 anfechtbar, es sei denn, der Schuldner hat die Zwangsvollstreckung durch eigene Rechtshandlungen erst ermöglicht.

§ 133 Abs. 2

Unmittelbare Benachteiligung durch einen entgeltlichen Vertrag zwischen einer nahestehenden Person und dem Schuldner

Verträge sind in diesem Sinne alle schuldrechtliche Vereinbarungen, Übereignungen, Eintragung dinglicher Rechte etc.

Ein entgeltlicher Vertrag liegt nur dann vor, wenn Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Beispiel:

Der Bruder gewährt ein Darlehen über 50.000,-€ für Entschuldung. Diese misslingt, Geld ist „verbraucht“. Die Gewährung des Darlehens war vom Bruder von der Eintragung im Grundbuch abhängig gemacht worden. Dies ist entsprechend im Vertrag geregelt. Geldfluss ist nachweisbar und Eintragung im Grundbuch wurde vorgenommen. Durch die Eintragung ist die Immobilie wertausschöpfend belastet.

2 Jahre anfechtbar

§ 134 Schenkungsanfechtung

Unentgeltliche Leistungen (auch Verträge, bei denen Leistungen und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis stehen)

Nicht gebräuchlicher Gebrauchsgegenstand

4 Jahre anfechtbar

8.6 Die selbstständige Tätigkeit im eröffneten Verfahren

Grundsätzlich bewegen sich auch nach InsO- Eröffnung alle Beteiligten stetig am Rande der Rechtslage, wenn der Schuldner die selbstständige Tätigkeit fortführen will. Die Praktikabilität hat Vorgehensweisen der Verwalter in Absprache mit den Rechtspflegern der Insolvenzgerichte entstehen lassen, die einer strengen Rechtskontrolle möglicherweise nicht Stand halten würden, aber in der Regel funktional sind!

Zu Beginn des eröffneten Verfahrens steht die Frage im Vordergrund was mit dem Betrieb geschehen soll. Folgende 5 Varianten sind wahrscheinlich:

- Sofortiger oder späterer Verkauf des Geschäftsbetriebes
- Verwertung des Betriebsvermögens und Kündigung aller Verträge mit der Folge, dass eine Weiterführung des Betriebes i.d.R. nicht mehr möglich ist
- Fortführung des Betriebes mit Eigenverwaltung des Schuldners und mit allen Risiken für den Verwalter und die Insolvenzmasse
- Firmenfortführung mit Zustimmungsvorbehalt, die erheblichen Aufwand für den Verwalter bedeutet und in welcher der Schuldner sehr unfrei ist
- Freigabe der selbstständigen Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 InsO

Bis zur Änderung des § 35 InsO hatte der Verwalter den Schuldner mit einem Kleinbetrieb i.d.R. allein wirtschaften lassen, wenn dieser den Betrieb fortführen wollte (Eigenverwaltung) und weder ein erhebliches werthaltiges Betriebsvermögen vorhanden noch ein Verkauf des Betriebes insg. realistisch war. Er hat sich Gewinn- und Verlust Rechnungen vorlegen lassen (aber bestimmte einzelne Kosten wie z.B. Steuerberaterkosten nicht akzeptiert) und verlangte ein Fortführungskonzept. Diese Vorgehensweise war sehr funktional, da sie die Gläubiger am Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit beteiligte und Gewinnschwankungen in beide Richtungen Berücksichtigung fanden. Gleichzeitig wurde dem Schuldner angeboten, das Betriebsvermögen aus der Insolvenzmasse freizukaufen, ggf. durch Ratenzahlung.

Funktionierte die Kooperation mit dem Schuldner nicht, zog der Verwalter alle Umsätze ein, schrieb alle Kunden an und wies dem Schuldner Geld zu für den Wareneinkauf und für den Lebensunterhalt. Analog § 850i ZPO war dem Schuldner zumindest soviel zu belassen, dass er ein angemessenes Leben führen konnte.

Für den Schuldner der selbstständig bleiben wollte, barg dieses Vorgehen gravierende Probleme:

- Absprachen mit dem Insolvenzverwalter waren schwierig
- Keine Planungssicherheit
- Für den Unternehmer war ungewiss, wann er über die vom Verwalter eingezogenen Einnahmen verfügen kann. Der Wareneinkauf war schwierig zu steuern und die Höhe, des dem Schuldner zu belassenen pfändungsfreien Betrages war häufig strittig.

Auch die Verwalter waren über diese Regelung unzufrieden aufgrund des hohen Aufwandes, ohne dass sich pfändbare Beträge erwirtschaften ließen und aufgrund des hohen Haftungsrisikos.

Zur Abhilfe sieht § 35 Abs. 2 InsO nunmehr die in der Praxis vielfach genutzte Möglichkeit einer Freigabe des der gewerblichen Tätigkeit gewidmeten Vermögens vor.

Der Insolvenzverwalter hat nunmehr bei der (beabsichtigten) Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch den Schuldner eine Erklärung dazu abzugeben, ob das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört oder nicht. Erfolgt keine Freigabe, haftet die Insolvenzmasse weiterhin für die im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit begründeten Verbindlichkeiten, diese werden somit Masseverbindlichkeiten. Gibt der Insolvenzverwalter die Tätigkeit frei, entgeht der Masse der Neuerwerb, sie haftet aber auch nicht für Neuverbindlichkeiten jeglicher Art.

Die Freigabeerklärung ist gegenüber dem Schuldner abzugeben.

Die Entscheidung über die Freigabe kann der Insolvenzverwalter ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung treffen. Im Interesse einer zügigen Vorgehensweise und der Abwendung von Masseverbindlichkeiten ist diese Regelung sinnvoll. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung kann das Insolvenzgericht die Freigabe nachträglich für unwirksam erklären. (Geschieht aber extrem selten!)

Sind keine erheblichen pfändbaren Einkünfte zu erwarten, wird der Insolvenzverwalter heute i.d.R. den Weg der Freigabe wählen. Ergänzend wird er das Betriebsvermögen bewerten und den Schuldner zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages für die Weiternutzung seines Betriebsvermögens in die Masse auffordern und dann den Betrieb freigeben. Häufig erhält diese Freigabe auch eine Regelung hinsichtlich des Umgangs mit den zukünftigen Einkünften aus dem Gewerbebetrieb.

Ob das Betriebsvermögen des Schuldners wirklich zur Insolvenzmasse gehört, wenn der Verwalter den Betrieb später freigibt, sodass der Schuldner es herauskaufen muss, ist zurzeit noch nicht abschließend entschieden.

Hier kommt die Gesetzesänderung zu §295 Abs. 2 InsO ins Spiel, die eigentlich erst Wirkung für die Wohlverhaltensperiode entfaltet, aber immer häufiger bereits als Regelung ab Freigabe gewählt wird.

„.... Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.“

Den Selbstständigen trifft somit die Pflicht zumindest so viel an den Verwalter abzugeben als wäre er angemessen beschäftigt. Könnte er als Angestellter 1.600,-€ verdienen, wären 400,-€ pfändbar. Erwirtschaftet er als Selbstständiger einen Gewinn von z.B. 1.000,-€ müsste er trotzdem 400,-€ davon an den Insolvenzverwalter herausgeben, wenn er eine spätere Versagung der Restschuldbefreiung ausschließen will.

Der pfändbare Betrag ist also analog der hypothetischen Einkünfte zu berechnen, gleichgültig wie hoch die tatsächlichen Gewinne des Selbstständigen ausfallen.

Umgekehrt bestehen auch große Chancen in dieser Regelung, da ein späterer hoher Jahresgewinn zwar dem Verwalter bekanntgegeben werden sollte, er aber keinen Einfluss auf die Höhe des abzuführenden monatlichen Betrages haben darf.

Problem: Wer entscheidet darüber was angemessen ist?

- | | |
|------------------------|---|
| Im gerichtl. Verfahren | - Absprache mit Verwalter, aber schützt Schuldner nicht 100%-ig vor späterer Klage eines Gläubigers |
| In Treuhandphase | - Keine Absprache mit Verwalter mehr möglich, da nicht mehr sein Job |

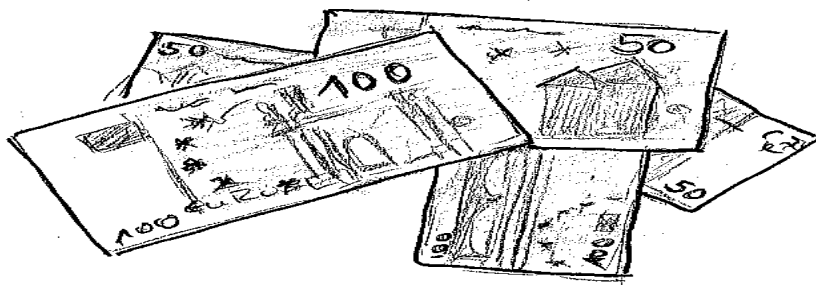
Es könnte hilfreich sein gemeinsam mit dem Verwalter einen Brief an alle Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben, aufzusetzen und darin den ausgehandelten Vorschlag konkret zu benennen. Gleichzeitig können die Gläubiger aufgefordert werden Stellung zu dem Vorschlag zu beziehen. Nachteil dieser Vorgehensweise könnte im „Wachrütteln“ der Gläubiger liegen!

Wird der Betrieb nicht freigegeben, stehen sich zwei widersprüchliche Gesetznormen gegenüber, § 811 ZPO i.V.m. 850i ZPO einerseits und §§ 35,36 und 160 ff InsO andererseits!

Der Gesetzgeber hat in der ZPO die Gegenstände, die zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit notwendig sind, geschützt (§ 811 ZPO) und hinsichtlich der Einkünfte die Freigabe des zum Leben notwendigen (§ 850 i ZPO) vorgesehen. Gleichzeitig erlaubt die InsO dem Verwalter die Beschlagnahmung aller Vermögenswerte; somit auch die Beschlagnahmung, des für die Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit notwendigen Betriebsvermögens (§36 Abs. 2 InsO)

Trotz anderslautender Begründung für die Gesetzesänderung zu § 35 InsO durch den Gesetzgeber muss damit gerechnet werden, dass der Verkauf des Geschäftsbetriebes erstes Ziel des Verwalters geblieben ist. Gelingt dies nicht wird er das Betriebsvermögen einzeln zu verwerten versuchen und alle realisierbaren Vermögenswerte zur Masse ziehen bzw. zu verkaufen versuchen. Aussonderungsrechte Dritter hat er zu berücksichtigen und aus der Masse herauszugeben (Eigentumsvorbehalt, Mieterpfandrecht, Leihgaben, Leasing, Grundpfandrechte ...).

Die Gläubigerversammlung oder der Gläubigerausschuss entscheiden über den Verwertungsvorschlag des Verwalters. Existiert dieser nicht gilt der Vorschlag des Verwalters als angenommen! (Sollte die Gl.- Versammlung eine Vorgehensweise des Verwalters nachträglich ablehnen, droht dem Verwalter das volle Haftungsrisiko!)



Wie ist der konkrete Verfahrensablauf bei „kleinen“ Gewerbetreibenden oder Freiberuflern?

Verwalter fordert Schuldner auf eine Liste aller betrieblichen Vermögenswerte zu erstellen, inkl. offener Forderungen und der an dem Betriebsvermögen bestehenden Sicherungsrechten (soweit im Antrag nicht bereits angegeben)

Verwalter prüft auf Glaubwürdigkeit und nimmt ggf. in Augenschein oder bestellt einen Gutachter (i.d.R. nur wenn Erlös von mind. 500,- - 1.000,- zu erwarten ist, da die Kosten für den Gutachter zumindest gedeckt sein sollten). Auch der Wert des Betriebes wird vom Verwalter festgesetzt.

Der Schuldner erhält dann die Möglichkeit, den ermittelten Gesamtwert aus der Insolvenzmasse im Rahmen der vereinfachten Verteilung zu erwerben. (Basar-ähnliche Verhandlung!) – Ratenzahlung möglich (Achtung: Lange Laufzeiten führen dazu, dass sich der Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nach hinten verschiebt.)

Eine Gläubigerversammlung findet in der Regel nicht statt, da diese „kleinen“ Verfahren meistens schriftlich durchgeführt werden! Die Gläubiger müssten sich aktiv in ein Verfahren einbringen und z.B. Einblick in den Bericht des Verwalters erbitten um dann die Durchführung einer Gläubigerversammlung zu beantragen. Dies passiert aber praktisch nicht!

Die Entscheidungen, über die Fortführung und über den Umgang mit dem Betriebsvermögen stehen in engem Zusammenhang!

Eine Fortführung anzustreben, wenn der Verwalter die Betriebsausstattung, den Warenbestand oder den PKW einziehen will, ist in der Regel nicht möglich! Auch wenn formal nur die Gläubigerversammlung über die Abmeldung des Gewerbebetriebes entscheiden kann und nicht der Verwalter, kann er die Fortführung auf diesem Weg unmöglich machen!

Soll der Geschäftsbetrieb fortgeführt werden, steht nun die Entscheidung an wie dies realisiert werden soll! (I.d.R. Freigabe mit Auflagen, s.o.)

Welche weiteren Hürden sind zu überwinden, wenn der Betrieb fortgeführt werden soll?

Finanzamt und Sozialleistungsträger sind berechtigt Ver- oder Aufrechnungen durchzuführen! Das heißt, Insolvenzsolden dürfen mit Ansprüchen des Schuldners gegen die jeweilige Stelle gegen gerechnet werden. Die Dauer, für die Insolvenzgläubiger aufrechnen dürfen, ist unterschiedlich, z.B:

Sozialleistungen (bei Betrug), Finanzamt, Sonstige Sozialleistungen, Gehalt	Bis Ende InsO 2 Jahre § 114 InsO
--	-------------------------------------

Die Aufrechnung (Kompensation) bewirkt die Aufhebung einer Forderung durch eine Gegenforderung. Es kommt nicht zum ursprünglichen vorgesehenen Leistungsaustausch, dennoch erlöschen die Ansprüche aus dem Schuldverhältnis, soweit sie sich gegenüberstehen.

Z.B.: FA rechnet eine Steuerforderung aus 2008 (vor InsO- Eröffnung) mit einer Steuererstattung aus 2009 (nach InsO- Eröffnung) auf. Es handelt sich um Forderungen und Gegenforderungen der gleichen Stelle

Die Verrechnung ist der Ausgleich gegenläufiger Forderungen. Mit der Verrechnung werden offene Forderungen ausgeglichen.

Z.B.: Bank besitzt eine Forderung gegen Schuldner aus einem überzogenen Dispo und verrechnet diese mit Zahlungen von Kunden des Schuldners. Die Bank behält hier Forderungen ein, die nicht ihre eigenen sind und die ihr selbst nicht zustehen!

Der Schuldner erhält kein Guthabenkonto für seine Firma. Er muss also ein Privatkonto für Firmenzwecke nutzen oder eine dritte Person um Unterstützung bitten. Die Bank könnte Beides allerdings verwehren.

Wurde das Gewerbe vor InsO- Eröffnung durch Beschluss der Stadt untersagt, ist eine Neuanmeldung im InsO- Verfahren nicht möglich!

Wie reagieren die Lieferanten? Ggf. Lieferung per Nachnahme vereinbaren oder Barzahlung bei Abholung! Keine Vorauskasse an Lieferanten bei denen Schulden bestehen! (Aufrechnungsgefahr!)

Für den Fall, dass der Verwalter wichtige Verträge gekündigt hat, sollte mit den Vertragspartnern möglichst frühzeitig abgeklärt werden, ob der Abschluss eines neuen Vertrages möglich ist (insb. Vermieter wichtig).

Wenn eine Einigung mit dem Verwalter über die Höhe der monatlichen Zahlungen in die Insolvenzmasse nach der Freigabe des Betriebes nicht möglich ist, sollten unbedingt regelmäßig Bewerbungen geschrieben und gesammelt werden!

Will der Schuldner seine selbstständige Tätigkeit nach Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens beginnen, wird er möglicherweise einen Betrag bestimmen müssen, der einem angemessenes Dienstverhältnis in Sachen des § 295 Abs. 2 InsO entspricht. Der Treuhänder ist nicht mehr zuständig!

8.7 Das InsO-Plan-Verfahren

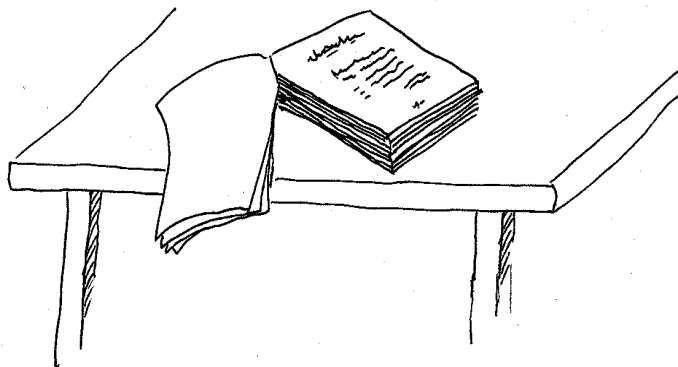
Das Insolvenzplanverfahren macht immer dann Sinn, wenn Sie aus irgendeinem Grund eine Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft erwarten und einen Einmalbetrag zur Verfügung stellen können.

Große erfahrene Kanzleien haben für das Planverfahren Muster die eingesetzt werden können. Unerfahrene Kanzleien erwarten die Mithilfe von Beratungsstellen oder dem Selbstständigen selbst, da der Aufwand für die Kanzlei groß ist.

Damit das Angebot im InsO- Plan Erfolg haben kann, muss es den zu erwartenden Erlös für die Gläubiger aus dem 6-jährigen Insolvenzverfahren übersteigen, einen Zinsvorteil durch Einmalzahlung oder sonstige Vorzüge bieten.

Die Gläubiger können in 3 „Klassen“ unterteilt werden, innerhalb dieser Gruppen können einzelne ablehnende Gläubiger, ähnlich dem SB-Plan-Verfahren in der Verbraucherinsolvenz, überstimmt werden.

Die Annahme des Planes beendet das Insolvenzverfahren, indem die Gläubiger auf die Restforderung verzichten und das Gericht das Verfahren aufhebt.



8.8 Versagung der Restschuldbefreiung nach §290 InsO

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Erläuterung zu § 290, Abs. 1, Satz 1

§283b StGB ist besonders zu beachten: Verletzung der Buchführungspflicht (Bilanzpflicht)

Ist der Selbstständige zur Abgabe einer Bilanz verpflichtet, begeht er eine Straftat nach 283b StGB, wenn er diese nicht abgibt. In der Pflicht eine Bilanz zu erstellen und einzureichen sind nicht nur die Geschäftsführer einer GmbH (immer!) sondern auch der Eigentümer einer Einzelfirma oder GbR, wenn der Gewinn 50.000,-€ oder einen Umsatz von 500.000,-€ übersteigt.

Eine Entlastung von dieser Pflicht kann es geben, wenn der Geschäftsführer finanziell nicht in der Lage war seiner Pflicht nachzukommen. Dann mangelt es am Vorsatz.

Der Unternehmer kann einen formlosen Antrag auf Rückkehr zur Einnahme- Überschussrechnung (EÜR) stellen, wenn auch im 2. Jahr die Einkünfte unter den o.g. Grenzwerten liegen. (§241a HGB)

Bei bestehender Bilanzpflicht kann der Schuldner durch den Wechsel zur EÜR viel einfacher selbst die notwendige Aufstellung erstellen und kann sich so vor einem Strafverfahren und ev. der Versagung der RSB schützen.

9. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Durch die zum 01.01.99 eingeführte Insolvenzordnung erhalten erstmals überschuldete Privatpersonen die Chance auf einen finanziellen Neuanfang. Auch ehemalige Selbstständige können das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und wenn keine Verbindlichkeiten aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern bestehen. Im Verbraucherinsolvenzverfahren benötigen Sie die Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle oder von Rechtsanwälten bzw. Notaren. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Wenn Sie die Kosten in Höhe von 1.500,- bis 1.800,- Euro nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundungshilfe zu stellen. In diesem Fall werden die Kosten zunächst vom Land vorgeschossen. Dieser Kostenvorschuss muss von Ihnen entweder im Laufe des Verfahrens oder nach Abschluss des Insolvenzverfahrens in Raten zurückgezahlt werden, allerdings nur dann, wenn Ihre Einkommenssituation dies erlaubt. Sollten Anteile Ihres Gehaltes pfändbar oder noch Vermögen vorhanden sein, werden die Kosten des Verfahrens zunächst aus dieser "Masse" getilgt.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren umfasst 3 Phasen

- einen außergerichtlichen Einigungsversuch, scheitert dieser folgt
- das gerichtliche Insolvenzverfahren und danach
- die Wohlverhaltensperiode, an deren Ende die Restschuldbefreiung wirksam wird.

Am Ende des Verfahrens werden Ihre Schulden für die Gläubiger nicht mehr vollstreckbar sein, gleichgültig, wie hoch der Rest der noch offenen Gläubigerforderungen ist; Redlichkeit vorausgesetzt (siehe unten).

Um ein Verfahren zur Schuldenbefreiung beantragen zu können, müssen Sie überschuldet und zahlungsfähig sein oder es muss Zahlungsunfähigkeit drohen.

Außergerichtliche Einigung

Zunächst sollten Sie genau erfassen, wo Sie mit welchen Forderungen verschuldet sind. Auf der Grundlage dieser Zahlen muss dann allen Gläubigern ein außergerichtlicher Einigungsversuch vorgelegt werden auf der Basis eines Verteilungsplanes. Scheitert dieser Einigungsversuch, muss eine geeignete Stelle u.a. die Schuldnerberatungsstellen oder eine geeignete Person (Rechtsanwälte, Notare) Ihnen darüber eine Bescheinigung ausstellen. Erst jetzt kann beim zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens eingereicht werden.

Antragsformular

Das bundeseinheitliche Antragsformular (ein umfangreicher Formularsatz) können Sie als Download über das Bundesjustizministerium beim InsO- Gericht, bei den meisten Schuldnerberatungsstellen erhalten oder indem Sie es sich unter „Schnelle Hilfe“ von meiner Homepage (www.sib-solingen.de) herunterladen.

SB- Plan- Verfahren

Sobald der Antrag dem Gericht vorliegt, werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern eingestellt und das Gericht prüft den Antrag auf Vollständigkeit und ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt werden soll. Dieses sieht vor, dass das Gericht nochmals versucht, sich mit den Gläubigern zu einigen. Das Gericht wird dies jedoch nur dann versuchen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht.

Sollten keine pfändbaren Beträge vorhanden sein, wird diese Verfahrensstufe in der Regel übersprungen.

Das gerichtliche Insolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. In diesem Verfahren werden u. a. die Anteile der Forderungen der einzelnen Gläubiger an den Gesamtschulden festgestellt (Quoten), damit die zukünftigen Zahlungen des Schuldners entsprechend verteilt werden können. Die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens wird vom Gericht öffentlich bekannt gegeben. Alle Gläubiger, die noch Forderungen gegen den Schuldner geltend machen wollen, müssen sich innerhalb einer festgesetzten Frist melden. Nachdem die Restschuldbefreiung angekündigt worden ist, wirkt die Schuldenbefreiung auch gegen Gläubiger, die ihre Forderungen nicht im Verfahren angemeldet haben.

Wenn ein Gläubiger erreichen will, dass Ihnen die Restschuldbefreiung versagt wird, muss er (spätestens) im Schlusstermin einen begründeten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. Diesem Antrag wird das Gericht folgen, wenn nachfolgende Versäumnisse vorliegen (§ 290 InsO):

- Wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung falsche Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, z. B. um einen Kredit oder öffentliche Leistungen zu erhalten,
- Wenn Sie im Jahr vor der Antragstellung Ihr Vermögen verschwendet oder unangemessene Ausgaben getätigt haben und so Zahlungen an die Gläubiger unmöglich gemacht haben,
- Wenn Sie In den bei der Antragstellung vorzulegenden Verzeichnissen falsche Angaben gemacht haben,
- Wenn Sie während des Insolvenzverfahrens Ihre Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflicht verletzen oder
- Wenn Sie wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden.

Restschuldbefreiungsphase

Das gerichtliche Insolvenzverfahren (Dauer ca. 1 Jahr) wird mit dem Schlusstermin und der Ankündigung der Restschuldbefreiung beendet. Danach beginnt die Restschuldbefreiungsphase (auch genannt: Wohlverhaltensperiode). Während dieser Zeit haben Sie folgende wichtige Pflichten (§ 295 InsO):

- Den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abzuführen,
- Wenn Sie arbeitslos sind, sich um Arbeit zu bemühen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen,
- Jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzuzeigen,
- Ererbtes Vermögen zur Hälfte abzuführen.

Ein vom Gericht eingesetzter Treuhänder wird Ihr pfändbares Einkommen einsammeln und an die Gläubiger weiterleiten und ggf. die Einhaltung Ihrer Pflichten kontrollieren.

Für die Tätigkeit des Treuhänders müssen Sie diesem jährlich 119,00 Euro zahlen, wenn vom Einkommen keine Beträge pfändbar sind. Auch hier ist ein Stundungsantrag möglich, so dass Sie diese Rechnung (zunächst) nicht zahlen müssen.

Sollte Ihr Einkommen nicht pfändbar sein oder der pfändbare Teil Ihres Einkommens nicht ausreichen, die gesamten Schulden zu tilgen, werden trotzdem nach Ablauf der 6 Jahre die restlichen Schulden erlassen.

Die Schuldenbefreiung gilt nicht für Mitverpflichtete (z.B. Ehepartner) und Bürgen. Diese müssen selbst das Verfahren durchlaufen.

Für Forderungen, die als aus unerlaubter Handlung angemeldet werden (z.B. Schadensersatz) und für Geldstrafen etc. gibt es keine Schuldenbefreiung.

Voraussetzung: (drohende) Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Verbraucherinsolvenzverfahren

Stufe 1

Außergerichtliche Einigung

- Alle Gläubiger müssen zustimmen
- Bei Erfüllung der Vereinbarungen → **schuldenfrei**
- Bei Scheitern → Bescheinigung durch „geeignete Person oder Stelle“ und Fortsetzung des Verfahrens

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten

Stufe 2 (nur wenn die Chance auf eine Einigung mit den Gläubigern besteht)

Schuldenbereinigungsplan

- Inso- Antrag ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan
- Insolvenzgericht kann einen Einigungsversuch mit den Gläubigern unternehmen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht
- Mehrheit der Gläubiger muss zustimmen. (Insolvenzgericht kann Zustimmung einzelner Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen)
- Bei Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans → **schuldenfrei**

Bei Scheitern des SB- Plans → Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren

- Treuhänder verwertet das pfändbare Vermögen des Schuldners und zieht die pfändbaren Einkommensanteile ein
- „Ankündigung“ der Restschuldschuldbefreiung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen
- Gläubiger müssen ihre Forderung anmelden (Achtung: „unerlaubter Handlungen“)

Restschuldbefreiungsverfahren

- Abtretung des pfändbaren Einkommens an Treuhänder
- Erfüllung von Obliegenheiten (Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit)
- Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich

6 Jahre ab Beginn der Stufe 3 = „Wohlverhaltensperiode“

Restschuld(en)befreiung

(Widerruf innerhalb eines Jahres möglich, falls Obliegenheiten verletzt wurden)

10. Wie kann ich mit Gläubigern verhandeln?

Wenn Gläubiger kein Geld erhalten und nicht erfahren, warum Sie nicht zahlen, werden sie mahnen und zu pfänden versuchen und mahnen und zu pfänden versuchen ...

Indem Sie den Gläubigern ausführliche Informationen über Ihre persönliche und finanzielle Situation in die Hand geben, wird für die Gläubiger einschätzbar, inwieweit sie überhaupt mit einer Rückzahlung rechnen können. Sie werden abwägen, ob es sich angesichts ihrer Chancen auf schnelle Tilgung überhaupt lohnt, weitere Kosten für die Verfolgung der Forderung in Kauf zu nehmen.

Auch wenn die Gläubiger Ihre wirtschaftliche Situation kennen, dürfen Sie nicht erwarten, dass die Gläubiger Ihrer Situation angemessene Vorschläge vorlegen! Sie werden wahrscheinlich die gleichen Briefe weiter erhalten als hätten Sie nie geschrieben. Auf derartige Ignoranz mancher Gläubiger sollten Sie nicht weiter eingehen und diese Briefe unbeantwortet lassen.

Bevor Sie den Gläubigern Rückzahlungsvorschläge unterbreiten, lassen Sie sich zunächst detaillierte Forderungsaufstellungen zusenden, damit Sie einen genauen Überblick über Ihre Schuldverpflichtungen erhalten.

Achten Sie darauf, dass Sie keine Vorschläge unterbreiten, die Sie nachher nicht einhalten können.

Prüfen Sie in einem weiteren Schritt, welcher Betrag nach Abzug der Lebenshaltungskosten überhaupt zur Schuldentilgung übrig bleibt. Versprechen Sie auch hier nichts, was Sie später nicht halten können.



Verhandlungsergebnisse können sein:

Teilerlass, d.h. Verzicht auf einen Teil der Forderung durch den Gläubiger. Ein solcher Vorschlag könnte aus Ratenzahlungen bestehen oder aus einer Einmalzahlung. Gläubiger werden auf diesen Vorschlag immer dann eingehen, wenn alle anderen Wege ergebnislos waren oder voraussichtlich sein werden.

Zinsreduzierung / Zinserlass, Forderungsfestschreibung

Wenn zur Schuldenregulierung nur ein geringer Betrag zur Verfügung steht, ist mit der monatlichen Rate eine vollständige Zahlung der Gesamtschuld oft nicht möglich. Oft wächst die Forderung trotz Zahlungen durch die Höhe der Verzugszinsen sogar weiter an. In einer solchen Situation können Sie um Senkung oder Verzicht auf Verzugszinsen bitten, damit Aussicht besteht, die Forderung abzahlen zu können. Ist der Vertrag bereits gekündigt, ist dieses Verhandlungsziel fast immer zu erreichen.

Stundung heißt, Aussetzung der Ratenzahlungen für einen bestimmten Zeitraum. Dieses Instrument können Sie immer dann anwenden, wenn das Einkommen für eine gewisse Zeit verringert sein sollte, danach aber voraussichtlich wieder so sein wird wie vor der Krise.

Verrechnung mit der Hauptforderung

Bei allen Zahlungen sollten Sie darauf hinweisen, dass Ihre Zahlung mit der Hauptforderung verrechnet werden soll. In der Regel widersprechen die Gläubiger dieser Bitte nicht. Bitten Sie nicht um diese Verrechnungsweise oder widerspricht der Gläubiger, gilt die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnung. Das heißt, zunächst wird Ihre Zahlung auf die Kosten, dann auf die Hauptforderung und dann auf die Zinsen angerechnet.

Die Verrechnung zuerst mit der Hauptforderung hat den Vorteil, dass Sie Zinsen nur noch auf eine sinkende Hauptforderung zahlen und damit eine Schuldtilgung erreichbar ist.

Erläss heißt, Verzicht auf eine Forderung. Eine Bitte um Erlass wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn auf unabsehbare Zeit keine Möglichkeit besteht, Zahlungen zu leisten. Hier werden eine ausführliche Begründung und die Vorlage entsprechender Nachweise notwendig sein.

Kreditteilung bei Scheidung! Kreditverträge müssen bei Ehepaaren meist von beiden Partnern unterschrieben werden, d.h. jeder Partner haftet auch nach Scheidung für die Rückzahlung. Dabei kann die Bank unabhängig von dem, was die Eheleute untereinander vereinbart haben, von jedem der Schuldner die Begleichung der vollen Kredithöhe fordern. In einer solchen Situation können Sie bitten, den bestehenden Kreditvertrag aufzulösen und zwei neue Verträge abzuschließen. Eine 2. Möglichkeit ist die Bitte um Erlass aus der gesamtschuldnerischen Haftung bei Zahlungen der Hälfte des Kredites.

Formulierungshilfen

Da jeder Gläubiger zunächst annimmt, er sei der einzige, der Geld von Ihnen zu bekommen hat und Ihr Nichtzahlen von Raten als "Böswilligkeit" auslegt, ist es wichtig, Kontakt mit den Gläubigern aufzunehmen. Teilen Sie den Gläubigern Ihre finanzielle Situation und die Gründe für Ihr Nichtzahlen mit. Dies könnte z.B. folgendermaßen aussehen:

Zahlungsunfähigkeit:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich seit dem Arbeitslosengeld (oder: ALG II, Krankengeld etc.) beziehe.

Mein Einkommen reicht gerade aus, um den Lebensunterhalt für meine -köpfige Familie zu decken. Die weitere Ratenzahlung ist mir zurzeit nicht möglich.

Damit Ihre Forderung jedoch trotz meiner Zahlungsunfähigkeit nicht ständig weiter ansteigt, bitte ich um Aussetzung der Zinsberechnung.

Ferner bitte ich Sie, von weiteren Maßnahmen der Zwangsvollstreckung abzusehen, da auch diese Kosten auf unabsehbare Zeit uneinbringlich sein werden. Sollte sich meine wirtschaftliche Situation bessern, werde ich mich unaufgefordert bei Ihnen melden und ein Zahlungsangebot unterbreiten. In jedem Fall erhalten Sie einmal im Jahr eine Kopie meines Arbeitslosengeldbescheides zugestellt.“

Erwarten Sie bitte keine Zustimmung der Gläubiger auf einen solchen Brief. Er dient einfach der Information an die Gläubiger und damit dem Anspruch an sich selbst, sich den Gläubigern gegenüber korrekt zu verhalten.

Ratenreduzierung:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mich in einer finanziellen Notlage befinde. Durch den Arbeitsplatzverlust (oder: Bezug von Rente anstatt Arbeitseinkommen, Scheidung, Wegfall eines zweiten Einkommens, z.B. durch Schwangerschaft etc.) hat sich mein Einkommen drastisch verringert, so dass ich nicht mehr in der Lage bin, die vereinbarte mtl. Rate in Höhe von € zu zahlen. Ich bitte um Ihr Einverständnis, dass ich monatliche Raten in Höhe von € an Sie zahle. Einen höheren Betrag kann ich zurzeit nicht aufbringen.

Damit für mich das Ende der Verschuldungssituation absehbar ist, bitte ich Sie, die Forderung auf einen Betrag in Höhe von € festzuschreiben und keine weiteren Kosten und Zinsen zu berechnen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind.“

11. Pfändungsschutz

11.1 Das Giro-Konto

Seit dem, 01.07.10 können sie von ihrer Bank verlangen, dass ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P- Konto) umgewandelt wird (§ 850k ZPO). Dann genießen sie einen gesetzlichen Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben.

Wann ist ein P- Konto sinnvoll?

Ein P-Konto können sie sich von der Bank einrichten lassen, wenn eine Kontopfändung droht oder bereits erfolgt ist. In der Regel ist die Einrichtung eines solchen Kontos erst sinnvoll, wenn es bereits zu einer Pfändung gekommen ist. Wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Pfändung ein P- Konto einrichten, gilt der Schutz rückwirkend.

Für alle Selbstständigen ist die Einrichtung eines P- Kontos grundsätzlich empfehlenswert, da es nach bisherigem Recht keinerlei Pfändungsschutz für deren Geldeingänge gab.

Seit 01.01.2012 gibt es einen Kontopfändungsschutz nur noch auf dem P- Konto.

Pro Person ein P- Konto

P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber kann aber ein eigenes P- Konto verlangen.

Was muss die Bank auszahlen, wenn Sie ein P- Konto haben?

Ihre Bank ist verpflichtet, unpfändbares Guthaben an sie auszuzahlen und Überweisungen und Daueraufträge auszuführen. Dieser Schutz gilt auch, wenn ihr Konto überzogen ist.

Kontoführungsgebühren kann die Bank in jedem Fall in Rechnung stellen und einbehalten (§ 850k Abs. 6 ZPO). Sie müssen davon ausgehen, dass die Gebühren deutlich über denen für ein normales Konto liegen, obwohl dies wahrscheinlich rechtswidrig ist. Zurzeit führt die Verbraucherzentrale Musterprozesse.

Pfändbare Beträge darf die Bank erst mit Ablauf des Monats, der auf die Pfändung folgt an die Gläubiger abführen.

Welche Beträge sind pfändungsfrei?

Grundfreibetrag

Als Grundfreibetrag sind 1.028,89 € auf dem P-Konto unpfändbar, unabhängig davon, ob es sich dabei um Arbeitseinkommen, Sozialleistungen oder sonstige Einkünfte handelt.

Erhöhter Freibetrag bei Unterhaltsverpflichtungen

Durch Unterhaltsverpflichtungen erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Person ähnlich den Grundfreibeträgen der Pfändungstabelle. Es sollte möglichst direkt mit der Antragstellung auf Einrichtung eines P- Kontos ein Nachweis über die Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden.

Weitere anrechenbare Freibeträge

Diese müssen der Bank durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, u.a.

- Kindergeld
- Sozialleistungen, die sie für andere Personen entgegennehmen (z.B. Lebensgefährte, Stiefkinder)
- Einmalige Sozialleistungen

Bescheinigungen

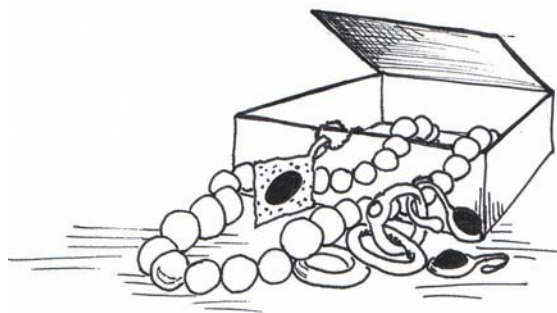
Der Nachweis für Freibeträge wegen Unterhaltungspflichten oder sonstiger unpfändbarer Beträge erfolgt durch eine Bescheinigung, die vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger (z.B. Arbeitsagentur) oder der Schuldnerberatungsstelle ausgestellt werden kann. Im Zweifelsfall wenden sie sich an das Amtsgericht.

Zusätzlicher Pfändungsschutz nach Pfändungstabelle

Trotz Grundfreibetrag oder Bescheinigung über zusätzliche Freibeträge kann es möglich sein, dass der gesetzlich unpfändbare Betrag (850c ZPO) höher ist als der Freibetrag. Dann können sie trotz P- Konto einen Antrag beim Amtsgericht oder bei der Vollstreckungsbehörde (wenn es sich um eine Pfändung durch Finanzamt, Stadt, Arbeitsamt etc. handelt) stellen, um zusätzlichen Pfändungsschutz zu erhalten.

Rücklagen

Es ist möglich, auf dem P- Konto Rücklagen zu bilden. Nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben wird einmal in den Folgemonat übertragen. Es erhöht den unpfändbaren Betrag im nächsten Kalendermonat. Insgesamt darf der angesparte Betrag aber den Pfändungsfreibetrag nicht überschreiten.



11.2 Die Pfändungstabelle

Die vollständige Tabelle können Sie sich aus dem Internet herunterladen. Achten Sie darauf, dass die Änderungen ab 07/2011 berücksichtigt sind.

Hier einige jeweils abgerundete Beispiele:

Nettolohn	Pfändbar vom Nettolohn bei Unterhaltsverpflichtung für					
	0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und mehr
1.029,-	-	-	-	-	-	-
1.200,-	119,-	-	-	-	-	-
1.420,-	273,-	1,-	-	-	-	-
1.640,-	427,-	111,-	3,-	-	-	-
1.850,-	574,-	216,-	87,-	1,-	-	-
2.070,-	728,-	326,-	175,-	66,-	1,-	-
2.290,-	882,-	436,-	263,-	132,-	45,-	1,-
2.500,-	1.029,-	541,-	347,-	195,-	87,-	22,-
3.000,-	1.379,-	791,-	547,-	345,-	187,-	72,-
3.150,-	1.484,-	866,-	607,-	390,-	217,-	87,-
Alle Einkünfte über 3.154,- sind voll pfändbar!						

Die Tabelle kann auch bei Selbstständigen angewendet werden. Dann ist die Bezugsgröße der betriebliche Gewinn nach Abzug aller Steuern, der Krankenversicherungsbeiträge und einer angemessenen Altersvorsorge.

11.3 Pfändungsschutz für private Altersvorsorge

Ausweislich der Bundestags-Drucksache 16/886, bezweckte der Gesetzgeber u.a. mit der neuen Vorschrift des § 851 c ZPO vor allem Selbstständigen, deren Altersvorsorge bisher der Pfändung unterworfen war, existenzsichernde Alterseinkünfte zu erhalten. Ihnen soll zumindest so viel belassen bleiben wie zur Existenzsicherung benötigt wird.

Dadurch soll die Gleichstellung mit öffentlich- rechtlichen Leistungen erreicht und der Anreiz zur privaten Altersvorsorge erhöht werden.

Durch den Pfändungsschutz ist die Altersvorsorge vor Kündigung und das eingezahlte Vermögen vor der Verwertung durch Dritte geschützt.

Um den Pfändungsschutz zu erreichen, darf die Rente vor dem 60 Lj. nicht kündbar oder rückkaufbar sein und muss verrentet ausgezahlt werden. (Für den Todesfall darf Kapitalauszahlung vereinbart sein)

Zur praktischen Umsetzung empfiehlt sich:

Eine Umwandlung möglichst außerhalb der 3- monatigen Anfechtungsfristen vorzunehmen und den Versicherer in Unkenntnis von der eigenen wirtschaftlichen Situation zu belassen.

Der Verkauf einer Rente ist effizienter als der eigene Rückkauf! (Voraussetzungen für den Verkauf beim ÖkoTest-Sieger Cashlife -www.cashlife.de- z.B.: Rückkaufswert mind. 10.000,-€ / Restlaufzeit nicht länger als 15 Jahre / Es muss eine kapitalbildende LV sein / Keine Fondpolicen oder Direktversicherungen).

„Riester und Rürup- Versicherungen“ sind grundsätzlich pfändungsgeschützt. (Auch wenn die spätere Rente die Pfändungsfreigrenzen übersteigt. Die später zu zahlende Rente unterliegt allerdings den Pfändungsfreigrenzen!)

Der Schuldner kann derzeit vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 4000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4500 Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 6000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 8000 Euro und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 9000 Euro jährlich „geschützt“ ansparen – der pfändungsfreie Rückkaufswert darf jedoch derzeit 238.000,-€ nicht übersteigen.

Ob die Beiträge in die Rürup- Versicherung vom Gewinn des selbstständigen abziehbar sind, wird kontrovers diskutiert. Sicher scheint, dass eine nach Insolvenzeröffnung und unmittelbar vor der Antragstellung abgeschlossene Altersvorsorge keine Berücksichtigung finden kann! Hier steht eine offen-sichtliche Gläubigerbenachteiligung im Vordergrund.

Bei Abschluss einer Altersvorsorge vor Eintritt des Insolvenzgrundes können Sie versuchen, die monatlichen Einzahlungsbeträge von Ihren Einkünften abzuziehen bevor der pfändbare Betrag zu errechnen ist: Prüfen Sie wie hoch die erworbenen öffentlich- rechtlichen Rentenansprüche bis heute sind. Durch die neue Altersvorsorge kann die Versorgungslücke bis zum Existenzminimum gedeckt werden! (Existenzminimum mind.: Miete + Heizung + Regelsatz ALG II + sonstige außergewöhnliche Kosten)

12. Gläubigeraufstellung

Wenn Sie nicht sicher sein sollten, ob Ihnen alle Gläubigerunterlagen vorliegen, bestehen folgende Möglichkeiten:

Suchen - suchen - suchen

Schufa- Auskunft, über www.schufa.de

Mit dem Gerichtsvollzieher, der für Sie zuständig ist/war, Kontakt aufnehmen und um eine Auflistung der Gläubiger bitten, für die der Gerichtsvollzieher tätig gewesen ist.

Im Weiteren sollten Sie genau klären, welcher Gläubiger über welche Sicherheiten verfügt. Dies muss im Insolvenzantrag korrekt angegeben werden. Gleiches gilt für die Frage, ob Sie eine Lohn- und Gehaltsabtretung für eine Bank unterschrieben haben (Hiermit trete ich meine künftigen Lohn- und Gehaltsansprüche an Bank XY bis auf weiteres ab.)

Wenn Sie mit Gläubigern in Kontakt treten, um die Höhe von Forderungen zu erfragen oder um das Vorhandensein von Sicherheiten abzuklären, sollten Sie wissen: Manche Gläubiger werden versuchen alle Pfändungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn sie hören, dass Sie erwägen ins Insolvenzverfahren zu gehen.

Erstellen Sie sich eine Tabelle, wie Sie nachfolgend abgedruckt ist.

Gläubiger (Vollständige Adresse ohne Postfach)	Akten- zeichen	Rechtl. Vertreter (Inkasso, RA)	Akten- zeichen	Sicher- heiten	Datum +Höhe der Gesamtforderung	

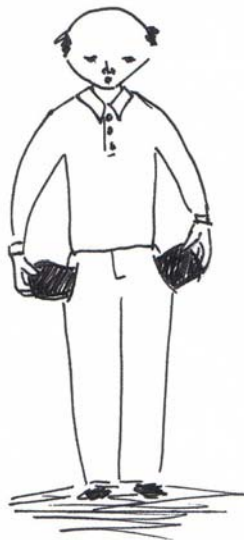
13. Haushaltsplanung

„Auskommen mit dem Einkommen“

Zur Vermeidung erneuter Schulden sollten Sie sich einen Haushaltsplan erstellen, in dem Sie sämtliche Ausgaben auflisten, z.B. für Zigaretten, Kosten für Auto, Versicherungen etc. Achten Sie darauf, dass jährliche Beiträge auf den Monat umgerechnet werden.

Wenn Sie langfristig ausschließlich mit dem unpfändbaren Einkommen auskommen müssen, erfordert dies eine präzise Planung und ein hohes Maß an Disziplin und Konsequenz. Sie können hierzu den in der Anlage beigefügten Monatsplan und den Wochenplan verwenden. Die Sparkasse halten sehr gute Haushaltskalender und Haushaltsbücher vor, die Sie kostenlos erbitten können.

Ergänzend hierzu sollten Sie sich fragen, ob Sie alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben, ebenso wie alle Möglichkeiten, Ausgaben zu senken. Können z.B. teure und/oder überflüssige Versicherungen gekündigt werden oder Abos? Beteiligen sich alle Familienmitglieder an den Kosten? Gibt es die Möglichkeit, einer Nebenjobaufnahme? Haben Sie alle Sozialleistungen ausgeschöpft?



Monatsplan

Haushaltseinkommen

Lohn, Rente		
Urlaubsgeld,		
Weihnachtsgeld		
Nebeneinkünfte		
Arbeitslosengeld I / II		
Sozialgeld / Grundsicherung		
- Einmalige Leistungen		
Wohngeld		
Kindergeld		
Unterhalt		
Waisenrente		
Erziehungsgeld (Bis)		
Kindergeldzuschlag		
Zuwendungen von Verw.		
Kostgeld		
Sonstige Einkünfte		
Insgesamt:		

Haushaltsausgaben

Miete		
Nebenkosten		
Garagenstellplatz		
Heizung		
Strom		
Wasser		
Telefon		
Handy		
G E Z		
Wohnungsfehlbelegabgabe		
Ø Jahresabr. Betriebskosten		
PKW - Vers. (Haftpflicht)		
- Steuer		
- Benzin		
- Rücklage Rep.		
- Sonstiges		
Öffentl. Verkehrsmittel		
Versicherungen		
Insgesamt 1:		

Veränderliche Ausgaben

Arbeitsplatz		
Ernährung		
Rauchen		
Kneipe, Kiosk, Imbiss		
Waschmittel etc		
Bekleidung		
Schule		
Kinder		
Geschenke/Geb.		
Freizeit/Hobby		
Körperpflege etc.		
Kl. Reparaturen		
Schuster/Schneider		
Tierhaltung		
Wichtige Rücklagen		
Insgesamt 3:		

Weitere regelmäßige Ausgaben

- Zeitungsabo		
- Buchclub o.ä.		
- Beiträge Sportverein		
- Parteibeiträge		
- Sonstige Vereinsbeiträge		
- Kindergarten		
- Verhütungsmittel		
- Gewerkschaftsbeiträge		
- Kontoführungsgebühr		
- Taschengeld		
- Taschengeld		
- Taschengeld		
- Sonstiges		
- Unterhalt		
Insgesamt 2:		
Insgesamt 1+2+3:		

Haushaltseinkommen

- Ausgaben (1+2+3+4)		
---------------------------------------	--	--

Lauf. Ratenzahlungen

Pfändung		
Insgesamt 4:		
Insgesamt 1+2+3+4:		

Wochenplan

Ausgaben	Montag	Dienst.	Mittwoch	Donnerst	Freitag	Samstag	Sonntag	Summe
Ernährung								
Getränke								
Tabak + Alkohol								
Kneipe, Imbiss, Büdchen, Tankst.								
Wasch- + Reinigungsmittel								
Körper- + Gesundheitspflege								
Bekleidung, inkl. Reparatur								
Auto								
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Taxi, Öffentliche Verkehrsmittel								
Freizeit, Hobby, Lotto								
Schulbedarf								
Tiere								
Kino, Theater								
Urlaub								
Geschenke								
Bürobedarf, Porto								
Größere Anschaffungen + Reparatur.								
Summe								

14. Welche Sozialleistungen gibt es?

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten, der Haushalten mit geringem Einkommen helfen soll, die monatliche Miete zu tragen. Antragsformulare gibt es bei den örtlichen Wohngeldstellen der Gemeindestädte oder Kreisverwaltungen. Für die Berechnung des Wohngeldes sind folgende Punkte ausschlaggebend:

- die Zahl der Familienmitglieder,
- die Höhe des monatlichen Familieneinkommens (brutto) und
- die Höhe der zuschussfähigen Miete

Kindergeld

Seit 1996 erhalten Eltern für jedes zu berücksichtigende Kind entweder nur Kindergeld oder nur den steuerlichen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger ist. Für die meisten Eltern bleibt es bei der Auszahlung des Kindergeldes, da es für sie vorteilhafter ist.

Kindergeldsätze: Für das	1. und 2. Kind	184,-€
	3. Kind	190,-€
	4. Kind und jedes weitere Kind	215,-€

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt.

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Ein volljähriges Kind kann weiter berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos gemeldet ist
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und weniger als 8.004,-€ (Stand 01.01.2012) brutto verdient.

Bei Trennung oder Scheidung der Eltern erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet. Den Kinderfreibetrag können Eltern unabhängig voneinander geltend machen. Es wird dann jeweils das halbe Kindergeld angerechnet.

Das Kindergeld wird von der Familienkasse des Arbeitsamtes ausgezahlt. Änderungsmitteilungen über Ihre Verhältnisse sind immer an das Arbeitsamt, die Familienkasse, zu richten.

Elterngeld

Elterngeld löst das bisherige Erziehungsgeld ab und gilt für Kinder, die ab 01.01.2007 geboren sind. Mütter und Väter, die für die Babybetreuung aus dem Job aussteigen, sollen gefördert werden.

Gezahlt werden 67 % vom Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils - mindestens 300, maximal 1800 Euro.

Das Elterngeld gilt für zwölf Monate. Für zwei weitere Monate gibt es einen Bonus, wenn sich danach der andere Partner ums Kind kümmert. Bei Geringverdienern (unter 1000 Euro netto/Monat) wird das Elterngeld auf bis zu 100% des Einkommens angehoben.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder weniger als den Mindestunterhalt für ihre Kinder bekommen, können beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate bis zum Kindesalter von 12 Jahren gezahlt.

Arbeitslosengeld I

Voraussetzungen:

- Persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung beim Arbeitsamt,
- Erfüllung der Anwartschaftszeit: Wer in den letzten 2 Jahren vor Arbeitslosmeldung mind. 360 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt war
- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen

Höhe des Arbeitslosengeldes

- für Arbeitslose mit Kind: 67 % des letzten Nettoeinkommens
- für Arbeitslose ohne Kind: 60 %

Die Dauer des Arbeitslosengeldes I ist abhängig von der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

Arbeitslosengeld II

Das ALG II bzw. Hartz IV fasst seit dem 01.01.2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Personen von 15 bis unter 65 Jahren zusammen.

Anspruch haben auch diejenigen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen)
- Kosten der Unterkunft
- unter gewissen Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag

Die Regelleistung beträgt seit 01.01.2012 bundeseinheitlich monatlich 374,-€. Die Regelleistung für den (Ehe) Partner beträgt jeweils 337,-€. Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres erhalten 219,-€, bis zum 14. Geburtstag 251,-€, bis zum 18. Geburtstag 287,-€ und Volljährige, die noch keine 25 Jahre alt sind und bei den Eltern wohnen erhalten 299,- €.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

erhalten Sozialgeld, wenn in ihrer Bedarfsgemeinschaft mind. ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebt.

Des Weiteren können bei der Arbeitsagentur bei niedrigem Einkommen beantragt werden:

- Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen, die vom Einkommen nicht angespart werden können,
- in begründeten Fällen kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um Obdachlosigkeit zu verhindern.

Darüber hinaus gewährt die Deutsche Telekom AG unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen des monatlichen Grundpreises. Anträge erhalten Sie bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom AG.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe im engeren Sinne ist seit dem 01.01.2005 im SGB XII geregelt und umfasst folgende Leistungen:

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt
(die Sicherung des sog. soziokulturellen Existenzminimums)
2. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(als laufende Sozialhilfe für Menschen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für erwerbsunfähige Menschen unter 65 Jahren)
3. Hilfen in anderen Lebenslagen
(als besondere Sozialhilfeleistungen z.B. bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit)

Die Sozialhilfe ist subsidiär! Als „Notbehelf“ gehen ihr andere Sozialleistungen vor (z.B. wird Kindergeld als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet).

Wer Leistungen in Anspruch nehmen will, muss seine finanziellen Verhältnisse restlos offen legen.

